Zeitschrift: Schweizer Raiffeisenbote : Organ des Schweizer Verbandes der Raiffeisenkassen

Herausgeber: Schweizer Verband der Raiffeisenkassen

Band: 26 (1938)

Heft: 12

Heft

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Mehr erfahren

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. En savoir plus

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. Find out more

Download PDF: 04.08.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, https://www.e-periodica.ch

Schweiz. Raiffeisenbote

Organ des Verbandes schweizerischer Darlehenskassen (System Raiffeisen)

Alle redaktionellen Zuschriften, Adreßänderungen und Inserate sind an das Verbandsbureau in St. Gallen zu richten.
Erscheint monatlich. — Druck u. Expedition durch den Verlag Otto Walter A.-G., Olten. — Auflage 11,500 Exemplare.
Abonnementspreis für die Pflichtexemplare der Kassen (10 Exemplare pro je 100 Mitglieder) Fr. 1.50, weitere Exemplare Fr. 1.30, Privatabonnement Fr. 3.—

Olten, den 15. Dezember 1938 **Nr. 12** **26. Jahrgang**

Weihnacht!

Längst verklung'ne, frohe Lieder
Steigen mir im Geiste auf,
Längst Erlebtes flackert wieder
Wie ein letzter Funke auf.

Vaterhaus und Kinderträume,
Jugendwünsche kühn und rein,
Alles, alles — möcht's doch wieder
Noch einmal mein Herz erfreun.

Viele Jahre sind zerronnen
Und mit ihnen Freud und Leid.
Nur noch einmal kehre wieder,
Wunderselige Weihnachtszeit!

H. Rau.

Wachsende Bedeutung der Agrar-Kreditgenossenschaftsbewegung.

Internationaler Zusammenschluß im Raiffeisen-Jubiläumsjahr.

Die zunehmende Verbreitung und wachsende Bedeutung der ländlichen Kreditgenossenschaften in allen Kulturstaaten führte dazu, daß in den Tagen vom 18. bis 23. Oktober 1938 in Neapel der erste internationale Agrarkreditkongreß stattfand, wobei die Frage der Förderung der Landwirtschaft durch kreditgenossenschaftliche Bewegungen besonderer Aufmerksamkeit begegnete. Wie einem Aufsatz von Dr. Strub, Berlin, im „Deutschen Volkswirt" zu entnehmen ist, waren 25 Staaten vertreten. Ein Referat des Präsidenten des deutschen Reichsverbandes landwirtschaftlicher Genossenschaften bot einen Ueberblick über den Stand und die Organisation der ländlichen Kreditgenossenschaften in der Welt. Deren Ursprung wurde auf Friedrich Wilhelm Raiffeisen zurückgeführt, dessen 50. Todestag vom 11. März 1938 im Laufe dieses Jahres in aller Welt gefeiert wurde, wo der Gedanke dieses großen Philanthropen Fuß gefaßt hat und zu einem Segensquell, besonders für den mittleren und kleineren Landwirt geworden ist.

Den weitaus größten Anteil an dem Gesamtbestand landwirtschaftlicher Genossenschaften haben die Kreditgenossenschaften, die mit einer Gesamtzahl von 151,233 rund 73 % aller ländlichen Genossenschaften ausmachen u. einen Mitgliederbestand von 15,3 Millionen aufweisen.

Die Gesamtbilanzsumme der Kreditgenossenschaften beläuft sich auf 7,1 Milliarden Schweizer-Goldfranken, so daß die Kreditgenossenschaften, auch bilanzmäßig gesehen, die übrigen Gruppen von landwirtschaftlichen Genossenschaften bei weitem überragen. Für die Mitgliederzusammensetzung ist bezeichnend, daß überwiegend der Klein- und Mittelbesitz der Landwirtschaft vertreten ist.

Die finanzielle Verpflichtung der Mitglieder der ländlichen Kreditgenossenschaften ist in den einzelnen Ländern außerordentlich verschieden. Während Raiffeisen ursprünglich auf eine besondere Kapitalbildung verzichten wollte, ist Wilh. Haas, der spätere Organisator des landwirtschaftlichen Genossenschaftswesens Deutschlands von vorneherein für die Schaffung eines angemessenen Eigenkapitals eingetreten. Während in der Schweiz ein Geschäftsanteil von Fr. 100.— beachtliche Norm bildet, ist man in anderen Ländern zu Staffelungen nach der Größe des Besitztums oder des beanspruchten Kredites geschritten. Während Holland und die Schweiz lediglich die unbeschränkte Haftung der Mitglieder kennen, wird anderwärts in steigendem Maße auch die beschränkte Haftung zugelassen.

Die Finanzierung der Agrarkreditgenossenschaften erfolgt zum größten Teil durch die Annahme von Spargeldern, Depositengeldern und Konto-Korrent-Einlagen, vereinzelt auch durch Obligationen. In einigen Staaten, so in Bulgarien und Rumänien, spielen die Staatskredite — bedingt durch die besonders schwierige Lage der Landwirtschaft — eine bedeutende Rolle. Auch in den aufstrebenden überseeischen Ländern werden da, wo die eigenen Mittel und Einlagen nicht ausreichen, die Genossenschaften durch den Staat finanziert. Im deutschen landwirtschaftlichen Genossenschaftswesen, wo der Staat zeitweilig erhebliche Mittel zur Verfügung stellte, finanzieren sich die landwirtschaftlichen Kreditgenossenschaften, welche Ende Juni 1938 über einen Einlagebestand von 2,8 Milliarden Mark verfügten, wieder ausschließlich selbst.

Die Aktivgeschäfte der ländlichen Kreditgenossenschaften sind den wirtschaftlichen Bedürfnissen der einzelnen Länder angepaßt. Im Vordergrund steht der kurz- und mittelfristige Kredit zu produktiven Zwecken. Fast durchwegs ist eine Ueberwachung des Verwendungszweckes üblich. In Aegypten hat die Verwaltung das Recht, sofort die Rückzahlung des Darlehens zu fordern, wenn es nicht zu dem aufgegebenen Zweck verwendet wird. Im weitern werden verschiedentlich Kredite zur Landbeschaffung und Siedelung gewährt. Grundsätzlich wird neben der Kreditfähigkeit auch die Kreditwürdigkeit geprüft.

Neben den Personalkrediten haben die landwirtschaftlichen Kreditgenossenschaften fast durchwegs auch die Finanzierung der übrigen landwirtschaftlichen Genossenschaften, insbesondere der Waren- und Betriebsgenossenschaften übernommen. Es bestehen vielfach lebhafte Beziehungen zwischen den am gleichen Ort befindlichen Genossenschaften der verschiedensten Art. Während in vielen Ländern die Kreditgenossenschaften ausschließlich das Geldgeschäft betreiben, haben andere auch das Warengeschäft aufgenommen, soweit dazu ein Bedürfnis bestand.

Der Generalbericht stellt abschließend fest, „daß die landwirtschaftlichen Genossenschaften in der Welt für die wirtschaftliche und kulturelle Weiterentwicklung des Bauerntums, sowie der landwirtschaftlichen Bevölkerung überhaupt zu einem unentbehrlichen Helfer geworden sind. Das Verdienst der Leute um Raiffeisen ist darin zu erblicken, das Selbstvertrauen der Völker gestärkt und die Möglichkeiten der Selbsthilfe aufgezeigt zu haben. Die Genossenschaftsidee ist heute Gemeingut der gesamten zivilisierten Welt geworden. Bei allen wirtschaftlichen und ideellen Problemen bedient man sich gern dieses Kraftquells, welcher die schlummernden Kräfte im Volke anregt und zur vollen Entfaltung bringt. Die weltumspannende Organisation des Genossenschaftswesens trägt heute dazu bei, eine Brücke des Verständnisses in allen inter-

nationalen Fragen zu bilden und leistet somit einen Beitrag zum Frieden in der Welt."

Im Anschluß an die dem Generalbericht folgende Aussprache wurde ein Resolutionsentwurf genehmigt, der u. a. folgenden Wortlaut hatte:

Der Kongreß ist bei aller Verschiedenheit genossenschaftlicher Betätigung der Auffassung, daß den Aufgaben der Kreditgenossenschaften eine besondere Bedeutung zukommt.

Die Kreditgenossenschaften haben in hervorragendem Maße beigetragen dem Bauerntum und dem Landvolke die Abwicklung ihres Geld- und Kreditverkehrs zu erleichtern.

Nach Feststellung der Tatsache, daß das Agrarkreditproblem am besten und umfassendsten durch organisierte gegenseitige Hilfe, wie es z. B. die Kreditgenossenschaften sind, gelöst werden konnte, richtet sich der Kongreß an die verschiedenen Regierungen mit der Bitte:

1. Die Entwicklung der Genossenschaften zu einem Hauptgegenstand ihrer Wirtschaftspolitik zu machen und die notwendigen Maßnahmen zu ergreifen (gesetzlicher und propagandistischer Art, Gründung von Schulen für Genossenschaftswesen usw.), um der Genossenschaftsbewegung die größtmögliche Verbreitung zu sichern.
2. Zentralstellen für Kredite zu bilden, welche den genossenschaftlichen Einrichtungen die notwendigen Mittel zur Verfügung stellen, um ihnen die schwere Aufgabe der Agrarkreditorganisation zu erleichtern, wobei deren völlige Unabhängigkeit jedoch gewahrt bleiben muß, da diese die beste Garantie für ihren Erfolg und ihre Entwicklung darstellt.

Der Kongreß hat die wachsende Bedeutung des genossenschaftlichen Agrarkreditwesens dargetan, das sich trotz gewaltigen politischen Umwälzungen zu erhalten und zu festigen wußte, und insbesondere beim wirtschaftlichen Wiederaufbau der vom Kriege heimgesuchten Länder eine gewaltige Rolle zur Ueberwindung der Kriegsnachwehen spielte.

Bundesrat Numa Droz zur landwirtschaftl. Krise der 80er-Jahre.

Der große schweizerische Staatsmann der 2. Hälfte des letzten Jahrhunderts, Bundesrat Numa Droz, befaßte sich intensiv mit den schweren wirtschaftlichen Sorgen, welche unser Land im Anschluß an den deutsch-französischen Krieg von 1870/71 heimsuchten. In einer 1884 ins Deutsche übersetzten Broschüre „Die landwirtschaftliche Krisis, ihre natürlichen, legislativen, sozialen und individuellen Ursachen und Vorschläge zur Abhilfe" gab er ein auch für die heutige Zeit interessantes Bild von den damaligen Zuständen.

Wir geben nachstehend einen Auszug aus der 1884 bei Christen, Aarau, gedruckten Schrift, in welcher man auch einer Befürwortung der Raiffeisenkassen als Mittel zur Lösung des landwirtschaftlichen Kreditproblems begegnet.

Droz schreibt u. a.:

Ich muß vorausschicken, daß, wenn ich nach so vielen anderen, das Vorhandensein der landwirtschaftlichen Krisis konstatiere, dies immerhin unter gewissen Vorbehalten geschieht. Nach meinem Dafürhalten begehen manche Leute den Irrtum, zu glauben, diese Krisis sei eine neue, eigenartige und außerordentliche Erscheinung, wie sie früher noch nie vorgekommen sei. Wenn man leidet, so malt man nicht nur die Gegenwart, sondern auch die Zukunft in den schwärzesten Farben und das goldene Zeitalter scheint in der Vergangenheit zu liegen. Sobald jedoch der leidende Zustand sein Ende erreicht hat, ist es im Gegenteil die Zukunft, welche in hellem rosigen Licht erscheint. Heute sind die durch die Krisis mitgenommenen Landwirte von dem Gedanken befangen, daß so traurige Verhältnisse noch nie existiert haben; sie glauben, die gegenwärtige Lage könne sich nie wieder besser gestalten. Die menschliche Natur ist solchen wohlverzeihlichen Irrtümern unterworfen. Prüft man jedoch die Situation von einem höheren Gesichtspunkte aus, zieht man die Lehren der Geschichte zu Rate, verfolgt man aufmerksam den Gang der Menschheit, so wird man bald zur Ueberzeugung kommen, daß Krisen, seien es landwirtschaftliche oder andere, Umgestaltungsperioden sind, welche in mehr oder weniger entfernten Zwischenräumen auftreten, deren Ursachen verschieden sind, deren Resultate jedoch dem großen Ganzen der menschlichen Gesellschaft in der Regel zum Besten gereichen. Allerdings hat eine derartige gezwungene Umgestaltung etwas leid- und mühevolles; es ist hart, wenn man sein Glück auf Felsen gebaut glaubte, sehen zu müssen, wie dieser Felsen wie Sand zerstäubt und das Gebäude zertrümmert. Das sind Schicksalsschläge, oder vielmehr Eingriffe einer höheren Vorsehung, welche weiß, was sie tut, und unserer Einsicht, gepaart mit Energie, kommt es zu, aus den neuen Verhältnissen den größten Vorteil zu ziehen.

In der Schweiz sind die Klagen nicht weniger lebhaft als anderswo. Schon im Jahre 1879 eröffnete der schweizerische landwirtschaftliche Verein eine Preisbewerbung über die Frage: „Welches sind die Hauptgründe der gegenwärtigen landwirtschaftlichen Krisis und wie können die beunruhigenden Mißverhältnisse zwischen Ein- und Ausfuhr der notwendigsten Lebensbedürfnisse vermindert und unsere landwirtschaftlichen Zustände gehoben und verbessert werden." Drei Abhandlungen über dieses Thema wurden eingereicht, worunter auch eine solche von Herrn Regierungsrat Baumgartner von Solothurn, langjähriger Präsident des genannten Vereins. Derselbe kommt darin zum Schlusse, daß die Krisis insbesondere dem Mangel an Aufmerksamkeit und Sorgfalt im Betriebe der Landwirtschaft zuzuschreiben und daß das Mittel zur Besserung in einer rationellen Bearbeitung des Bodens zu suchen sei.

Andere kompetente Fachmänner erblicken die Hauptursache des Uebels in der schlechten Organisation des landwirtschaftlichen Kredites. Einer derselben schrieb mir kürzlich Nachstehendes über diese Angelegenheit:

Seit vielen Jahren durchwandere ich die fünfundzwanzig Kantone der Schweiz, um in denselben landwirtschaftliche Vorträge zu halten und überall ist es die Frage des landwirtschaftlichen Kredites, welche mir als die brennendste bezeichnet wird. Das ist die offene Wunde, deren Heilung vor allem andern angestrebt werden sollte. Alle übrigen Fragen, wie z. B. diejenige betreffend den landwirtschaftlichen Unterricht, die Hebung der Viehzucht, die Hagelversicherung, kommen in zweiter Linie. Seit zwanzig Jahren hat die Landwirtschaft keine Ersparnisse gemacht. Der Grundbesitz ist zu teuer gekauft worden und mußte sich stark verschulden und der Kleinbauer arbeitet nun nur noch für die Zinsen seiner Schuld. So kommt es, daß hunderte von Liegenschaften weit unter dem Preise verkauft werden, der für sie bezahlt wurde.

Gegenwärtig ist diese Frage des landwirtschaftlichen Kredites in fast allen Kantonen der Hauptgegenstand der öffentlichen Aufmerksamkeit. In den Großen Räten sind Motionen vorgebracht worden; Enqueten sind beschlossen worden; in der Presse finden Diskussionen statt. Während die einen die seit 30 Jahren eingetretene kolossale Vermehrung der Hypothekarschulden hervorheben, behaupten andere, der Wert der Landgüter sei in demselben Verhältnis gestiegen.

Es wurde in einer der letzten Sitzungen des bernischen Großen Rates die Behauptung aufgestellt, die Landwirtschaft treibende Bevölkerung leide schwer unter der beträchtlichen Verschuldung von Grund und Boden und damit zu begründen versucht, daß im alten Kantonsteil, die auf dem Grundeigentum lastende Schuld im Jahre 1856 181 Millionen, 1875 329 Millionen und 1882 417 Millionen Franken betragen habe. Angenommen nun, diese Summen seien richtig und beruhen auf hypothekarischem Unterpfand, so muß bemerkt werden, daß sich bei dem System, das in der Regel besteht, auch das doppelte Grundsteuerkapital, das in Betracht kommt, vorfindet und somit von 1856 bis 1882 in doppelter Berechnung von 362,000,000 auf 834,000,000 gestiegen ist, d. h. sich um 472 Millionen Franken vermehrt hat in einem Zeitraum von nur 26 Jahren. Nehmen wir wegen Ausnahmen und Bürgschaften, die in gegebenen Fällen mitwirken, nur zwei Drittel anstatt der zweifachen Sicherheit, so bleiben immerhin noch 274,000,000 Franken. Das scheint allerdings auf den ersten Blick ziemlich rätselhaft; allein eine nähere Beleuchtung wird zeigen, daß diese Verhältnisse viel eher zu Gunsten als zu Ungunsten der geschilderten Last unserer Landwirtschaft sprechen, wozu allerdings die einwirkenden Tatsachen hauptsächlich beigetragen haben. Diese sprechen und bestehen aus folgenden Faktoren:

Es ist genugsam bekannt, daß mancher Bauernhof in zwei und mehr Teile geteilt worden ist und daß jeder Teil in Folge rationeller Bewirtung soviel rentiert, als vorher das Ganze. Mancher kleine Bauer hat am Platze von 2 Kühen jetzt 4 bis 6 solche auf dem gleichen Landkomplex, weil er denselben deshalb auch besser düngen kann. Drainieren, Ausreuten, rentableres Anpflanzen für Grasfutter anstatt Getreide, Anwendung von Kunstdünger und Kunstfutter, weniger Weiden und kein Brachland mehr, das alles hat auch mitgeholfen. Daß ein solch günstiges Resultat den Mut steigert und jeden Besitzer veranlassen muß, womöglich mehr Land zu kaufen, liegt auf der Hand. Er steigert, kauft und dazu braucht er Geld und verpfändet seinen Besitz.

Dem richtigen Bauer gelingt das Geschäft, er kann ganz gut 4½ und 4¾ % Zins herausschlagen, einem andern, weniger tätigen, weni-

ger umsichtigen, weniger sparsamen oder einem Dritten, der, um Schlempe zu füttern, anfängt zu brennen und zu schnapsen und Geld als Betriebskapital aufnimmt, dem fehlts und der und seines Gleichen finden die Schuld natürlich im hohen Zinsfuß und jammern die Welt voll. Durch dieses Vorgehen mit Landankäufen ist natürlich der Güterpreis gestiegen und es hat dieses auch die höhere Grundsteuerschatzung bewirkt, welche ebenso folgerichtig von da an als Basis für die Hypothek mit doppeltem Unterpfand angenommen worden ist. Dagegen haben aber im Verhältnis auch die Käsereien und die Ausfuhr der Käse zugenommen und die Milchpreise sind sich so ziemlich gleich günstig für die Produzenten geblieben, wo bleibt denn da der Grund von schwerer Landbelastung? Der Stadtbesitz ist im ganz gleichen Fall und die Steuern lasten viel mehr auf ihm, als auf dem Landwirt. Früher war das umgekehrt und Letzterem hat man überdies den Zehnten abgenommen und man muß sich wirklich fragen: „Woher kommen seine Klagen und wie konnte er unter den früheren Verhältnissen bestehen?" Seine Produkte gelten ungleich mehr als damals, Kleidungsstoffe und Eisen sind dagegen wohlfeiler als früher und was die Arbeitslöhne anbetrifft, so sind sicher die anderer Berufsarten auch höher. Es handelt sich in dieser Frage prinzipiell um einen Gegenstand, wo die Rendite den Wert bestimmt und diese hinwieder hängt von der Art und Weise des Betriebes ab. Warum da besonders der Staat einwirken soll, ist nach allem dem Gesagten nicht erklärlich, überhaupt ist es fraglich, ob die zu den vorzüglichsten Patrioten gehören, welche immer und überall die Staatshilfe beanspruchen zu sollen meinen.

In der Schweiz hat man Versuche im Sinne der Schulze-Delitzsch'schen und Raiffeisen'schen Darlehenskassen gemacht. Mehrere sind geglückt, andere gescheitert. Jedenfalls haben sich solche Schöpfungen nicht allgemein eingebürgert. Das ist das Schlimme an der Sache. Nach der Anschauung von Männern, welche in der Lage sind, die Dinge wohl zu beachten, fehlt unserem Volk auf diesem Gebiete die Initiative, welche es sonst in so hohem Grade besitzt. Einer dieser Männer schrieb mir dieser Tage: „Es ist bedauerlich, konstatieren zu müssen, wie wenig wir lernen und handeln. Schon im Jahre 1866 haben wir alle diese Kreditfragen klar gelegt. Herr Schoffer, Direktor der landwirtschaftlichen Schule auf dem Strickhof (Zch.) hat seiner Zeit eine vortreffliche Broschüre herausgegeben, mit einem Statutenentwurf für landwirtschaftliche Kassen. (Die landwirtschaftliche Kreditkrisis unserer Tage.) Seither hat man nichts oder beinahe nichts getan, während in Deutschland solche Kassen zu Tausenden existieren und eine unberechenbare Wohltat für den deutschen Bauer sind."

Auch im landwirtschaftlichen Mobiliar- und Personal-Kreditwesen wären sehr viele Verbesserungen möglich: den besten Beweis hiefür liefern die durch die Initiative der Herren Schulze-Delitzsch und Raiffeisen in Deutschland getroffenen neuen Einrichtungen. Die landwirtschaftlichen Kassen und Banken, welche nach den Anleitungen dieser beiden Nationalökonomen gegründet wurden, basieren auf der Gruppierung von Genossenschaftern einer einzelnen Gemeinde oder eines Bezirkes, und mehrere so entstandene Genossenschaften bezwecken den Ankauf von Sämereien, Dünger, Viehware, Futter und Gerätschaften und Wiederverkauf derselben an den Landwirt. Der Grundgedanke läßt eine vielseitige und fruchtbringende Anwendung zu, wenn nicht das Gesetz mit übermäßigem Doktrinarismus dazu kommt und die Freiheit, welche die Interessenten zu ihrer Organisation notwendig haben, beengt oder stört.

Aus einem ständerätlichen Votum zur landwirtschaftlichen Entschuldungsvorlage.

In der Novembersession 1938, in welcher sich speziell von Vertretern der Zentral- und Westschweiz starke Bedenken gegen diese Gesetzesvorlage geltend machten, äußerte sich Ständerat Amstalden, Sarnen u. a. wie folgt:

„Ich darf die Behauptung aufstellen, daß die Bauernsame selbst in großen Teilen unseres Landes für diesen an sich großzügigen Gedanken einer allgemeinen Entschuldung nicht zu haben ist. Wenn ich das juristisch fein ausgeklügelte Gesetzeswerk durchgehe, habe ich den Eindruck, daß dieses komplizierte Verfahren sich in der Praxis ganz anders auswirken werde und man auf große Schwierigkeiten stoßen wird. Wieviele Hypotheken gibt es heute noch, die als gesichert betrachtet werden, aber nach der Ertragsschatzung dann schließlich als ungedeckt erklärt und nach der

---

Rheineck.

(Aus der Begrüßungsansprache von Hr. Reallehrer Vittori am St. Galler Unterverbandstag, vom 24. November 1938, in Rheineck.)

Rheineck verdankt seinen Namen keinem Heiligen, keinem Helden, ist auch kein Erstling unter den Ansiedlungen des Rheintals. Vischerhusen hieß das Fischerdorf am alten, brausenden Rhein. Erst im elften Jahrhundert baute Abt Ulrich Rösch auf dem Hügel zwischen Thal und Rhein eine Burg „Rhinegge". Heute schauen nur noch düstere, zerrissene Turmflanken aufs gesegnete Land. Da es die Zeit des Länderverschacherns war, wechselte die Burg oft den Besitzer, bis wieder Abt Ulrich VI. diese Burg einem seiner Dienstmannen verlieh, der sich Herr zu Rhinegg nannte, Abgaben bezog und die niedere Gerichtsbarkeit ausübte. Das Geschlecht regierte etwa 200 Jahre, einer der Herren baute auf dem näheren Hügel die Burg „Nü Rhinegge", von der heute nichts mehr steht.

1276 erteilte Rudolf von Habsburg dem Städtchen einen Freiheitsbrief, worin es eigene Gerichtsbarkeit erhielt; jeder knechtbare Mann, der sich 1 Jahr in der Stadt aufhielt, mußte zum Bürger aufgenommen werden. Rheineck erhielt das Recht auf Warenzoll den Rhein hinauf und je Mittwochs das Marktrecht.

1404 kam Rheineck trotz allem unter österreichische Herrschaft und es folgten die unglücklichsten Jahre. Zur Zeit der Appenzellerkriege wurde Rheineck österreichisches Feldlager und nach der Niederlage am Stoß zogen die Oesterreicher gegen Wolfhalden, wurden aber zurückgeschlagen und die Appenzeller brannten die Burg aus. Rheineck wurde von den Appenzellern besetzt. Als 1410 7000 Oesterreicher Rheineck belagerten, zündeten die 200 Appenzeller die Stadt an, um sich im Schutze des Rauches zurückzuziehen. Im alten Zürichkrieg 1445 zogen die Oesterreicher wieder gegen Wolfhalden. Die Rheinecker schossen dabei aus ihren Geschützen und ein Tuchfetzen, in den eine Kanonenkugel eingewickelt war, fing Feuer, fiel auf ein strohbedecktes Haus, eine Feuersbrunst äscherte das Städtchen völlig ein — die herstürmenden Appenzeller rissen noch die Stadtmauern nieder, erbeuteten alle Geschütze und brannten die Burgen aus. Nach dem Klostersturm auf Rorschach 1490 wurd Rheineck ein Untertanenland der acht alten Orte (zuerst sieben). Damit rückte für Rheineck eine neue Zeit an, die bis 1798 dauerte. Rheineck wurde Sitz des Landvogtes von Unterrheintal und genoß viele Vorteile. Es scheint, daß die Bürger in dieser Zeit wohlhabend waren. Alte Schriften sprechen von gesegnetem, fruchtbarem Land, vom herrlichen Weinbau, und die Leute gingen in luxuriösen Kleidern voll Farbenpracht, die Männer in weiten, buntfarbigen Hosen, das Schwert an der Seite, den Spitzhut auf dem Kopfe, Schnabelschuhe sogar mit Häkchen an den Füßen. Der Vogt war gut bezahlt, hatte zwei Wohnungen, Aecker, Wiesen und Rebgelände, bezog den Zehnten auf Wein, Nüsse und Früchte, seine Frau den Flachszehnten, als Fastnachtsentgelt pro Haushalt 1 Flasche. Man schätzte seine Einnahmen auf 12,000 Fl. 1499 im Schwabenkrieg wurde Rheineck schweizerischer Waffenplatz mit einer Besatzung von 1000 Wallisern und 250 Aebtischen.

1529 wurde durch Gemeindebeschluß die Reformation eingeführt. 1591 wurde die Jakobskapelle zur Kirche für beide Konfessionen erweitert. Schon 1647 wurde ein Diakonat mit Realschule gegründet und 1730 wurden freiwillige Beiträge zur Errichtung einer zweiklassigen Freischule aufgebracht. Beides beweist die Schulfreundlichkeit und den Sinn für Bildung einerseits und ist anderseits ein Beleg für den wachsenden Wohlstand, der aus einem reichen Handel und intensivem Gewerbe entstand. Rheineck handelte mit allen damaligen Kaufmannsgütern, schwunghaft war der Holzhandel und Flöße brachten Waren von Chur bis Rheineck. In der Sorge um die Zukunft des Handels gab Rheineck nicht nach, bis rechtlich festgelegt war, daß Flöße mit Kaufmannswaren nur in Rheineck ausgeladen werden durften. Auch die Fischerei blühte und die Zolleinnahmen auf fremde Waren fielen zur Hälfte in die Stadtkasse.

Dann kam die französische Revolution. Ohne Schwertstreich drang 1798 ein französisches Heer in die Schweiz ein, um das Volk zu befreien. Auch für das Rheintal kam der Tag der Befreiung. Am 3. März 1798 wurde das Rheintal von der Untertanenpflicht frei und ledig gesprochen. Es wurde dem Kanton Säntis, später dem Kanton St. Gallen, zugesprochen. Die ersten zwei Jahre waren für Rheineck unruhevoll infolge durchziehender Truppen und Rheineck konnte froh sein, in der Person des menschenfreundlichen, intelligenten J. L. Custer einen hochfeinen Stadtamman zu besitzen, der die Stadt geschickt zu leiten wußte. Nach seinen Aufzeichnungen gab Rheineck in zwei Jahren für die Bedürfnisse fremder Truppen 133,333 Fl. aus, das konnte nur ein wohlhabendes Städtchen leisten. Im herrlichen Löwenhof logierten zu jener Zeit hohe französische Offiziere wie General Massena. Noch hatte 1817/18 Rheineck zwei furchtbare Hungerjahre durchzukämpfen und da war es Pfarrer Steinmüller, der die Not zu lindern wußte. Dann folgte eine Zeit ruhiger Entwicklung. Und heute? Da ist Rheineck ein schmuckes sauberes Städtchen, zeitweise, weil es mit Industrie nicht überladen ist, ein schlafendes Städtchen genannt, im Dornröschenschlaf liegend. Aber an etwas hat Rheineck stets festgehalten: an einer gesunden Finanzpolitik. In Schul- und politischer Gemeinde huldigten beide Räte den Grundsätzen der raschen Abzahlung von Schulden und dieser Grundsatz hat Rheineck ohne große Not durch die Wirrnisse der Kriegs- und Nachkriegszeit geführt.

vorgesehenen Skala erledigt werden. Bei den Gläubigern wird das schwere Enttäuschungen geben, indem solche sicher geglaubten Hypotheken dann durch die Ertragswertschatzung aus dem Rahmen fallen. Ich will keinen Vergleich mit den Schatzungen bei der Hotellerie anstellen, aber wenigstens daran denken, wie dort die Schatzungen herauskamen.

Dann werden die Kantone finanziell stark belastet. Sie haben einmal die Durchführung des Projektes der Entschuldung zu übernehmen, die Schätzungsbehörden zu bestellen, eine kantonale Tilgungskasse zu gründen, die 20 oder 25 Jahre arbeiten wird. Es wird in den mittleren u. größeren Kantonen ein eigentliches Bankinstitute entstehen, für dessen Kosten die Kantone aufzukommen haben. In der Verwaltung dieser kantonalen Institute wird eine große Verantwortung und eine gewaltige Arbeit liegen. Der Kanton muß auch die Haftung übernehmen für die Loskauftitel für 20 Jahre. Es kann eine Konjunktur eintreten, in der die Haftung nicht nur auf dem Papier steht. Die Folge ist, daß eine ganze Reihe von agrikolen Kantonen, namentlich die kleinen, aber auch viele mittlere und sogar größere Gebirgskantone kaum in der Lage sein werden, die Mittel aufzubringen, um mit der Bundeshilfe zusammen die Entschuldung durchzuführen, und daß sie daher auch von dieser neuen Organisation zurückschrecken. . . . .

Zum Schluß noch eine wichtige Bemerkung. Sie betrifft den Schutz des landwirtschaftlichen Hypothekarkredites. Hier ist heute schon für die Innerschweiz unvermeidliche Tatsache, daß die bisherigen Maßnahmen zum Schutze notleidender Bauern den Kredit der Landwirtschaft tangiert haben. Was geblieben ist, verdanken wir dem Umstand, daß bei den bisherigen Beschlüssen zum Schutze notleidender Bauern im Hypothekarwesen keine einschneidenden Maßnahmen vorgesehen waren, also wenigstens das Hypothekarwesen unberührt gelassen wurde. Wir befürchten, daß mit dieser Vorlage der letzte Rest des landwirtschaftlichen Kredites verloren geht und eine weit größere Zahl von Betrieben, als durch das vorliegende Gesetz entschuldet werden kann, in eine direkte Notlage geraten wird.

Ich möchte hier auch noch eine Bemerkung über die Schuldnermoral machen. Es ist gesagt worden, bei den bisherigen Bauernhilfskassen konnte immer wieder beobachtet werden, daß die wirklich bedürftigen Kreise sich mehr im Hintergrund halten, oder sich gar nicht bemerkbar machen, währenddem andere weniger Würdige, sich in den Vordergrund drängen. Wir befürchten daher sehr, daß mit diesem Entschuldungsgesetz, sofern es in dieser Form Tatsache wird, eine weitere Bresche in die Schuldnermoral geschlagen werden. Gottlob sind aber der weitaus größte Teil der Schweizerbauern und nicht zuletzt der Innerschweiz derart gesinnt, daß sie trotz Entbehrungen durchhalten wollen und auf keinen Fall durch einen öffentlichen Schuldenruf einen Makel auf die Zukunft der Familie kommen lassen."

Der Stallfeind

d. h. die Maul- und Klauenseuche, bildet derzeit in landwirtschaftlichen Kreisen den wichtigsten Gegenstand der Diskussion und die drohende Plage. Diese Seuche hat in Nachbarländern schon längere Zeit grassiert und da hoffte man, die Schweiz werde frei ausgehen oder doch gelinde wegkommen. Leider ist diese Hoffnung nun nicht erfüllt worden, auch wir bekommen einen schweren Anteil. Es wird sogar von Fachleuten prophezeit, daß die Seuche auch bei uns größere Dimensionen annehmen und sich noch weiter und allgemeiner ausbreiten werde.

Unheimlich ist diese Seuche, weil man sich derselben gar nicht erwehren kann, sie tritt sprunghaft auf, bald da, bald dort, vielfach fehlen alle Anhaltspunkte: Wie ist diese Seuche nun hieher gekommen? Sie tritt in Betrieben auf, welche sich mit allen denkbaren Mitteln dagegen gewehrt haben und sicher kein Verschulden tragen. Darum leben gar viele Bauern in schwerer Angst, was allerdings keinen Wert hat, denn man hat nicht mehr als seine Pflicht zu tun.

Das Wesen der Maul- und Klauenseuche ist auch heute noch zu wenig erforscht. Sicher ist, daß der Erreger ungeheuer klein ist, jeder Vorstellung spottet, mit dem schärfsten Mikroskop kaum gesehen, nicht gefärbt, zu wenig beobachtet werden kann. Diese Kleinheit macht auch die oft merkwürdige Verbreitung erklärlich; all die Wege, welche das Virus nimmt, lassen sich nicht feststellen, daher das sprunghafte Auftreten. Immerhin sind wir heute insofern weiter gekommen, als es nun möglich ist, brauchbare Impfstoffe herzustellen, mithin trotz der Kleinheit den Erreger in Behandlung zu nehmen verstehen. Die Gewinnung von Impfstoffen ist sehr umständlich, daher noch recht teuer, man mußte auch die Erfahrung machen, daß sie gut wirken aber nur kurze Zeit schützen. Immerhin sind wir nun doch in der Lage, Schutzimpfungen vorzunehmen und bei einem Seuchenausbruch die sog. Ringimpfung anzuordnen, indem man die in der Nähe am meisten gefährdeten Tiere impft.

Man muß annehmen, daß die Verbreitung der Maul- und Klauenseuche von der Witterung beeinflußt werde. Nebelreiche milde Witterung mit geringen Temperaturschwankungen und wenig intensivem Sonnenschein, begünstigt die Verbreitung. Eine rechte Schneedecke, alsdann abwechselnde Kälte mit hellem Sonnenschein, kann die Seuche eher eindämmen. Man erhofft auch eine Besserung durch die sog. Winterruh, wo die Tiere vorherrschend auf den Stall angewiesen sind und eine Verschleppung der Seuche weniger stattfindet. Die Verschleppung durch Tiere wie durch Hühner, Vögel, Katzen, Ratten, Mäuse, Hunde und dergleichen ist sehr wahrscheinlich, auch dann, wenn diese Zwischenträger selber nicht befallen werden.

Was läßt sich gegen die Seuchengefahr tun? In erster Linie muß man sich den gesundheitspolizeilichen Vorschriften fügen, tun und unterlassen, was vorgeschrieben ist. Gar viele Leute lehnen sich gegen die obrigkeitlichen Vorschriften auf, bestreiten deren Nützlichkeit und wenden alles mögliche dagegen ein. Das ist sehr unklug u. nachteilig, sie laufen Gefahr, bestraft zu werden. Im allgemeinen sind die Vorschriften zutreffend und wenn auch nicht alles wirksam ist, kann man bei deren Beobachtung doch beruhigt sein, daß man sich und andere nicht böswillig geschädigt habe. Weitaus das Schlimmste ist, wenn man die Anzeigepflicht gröblich versäumt, hinausschiebt. Es ist erwiesen, daß durch verspätete Anzeige wieder viele Seuchenfälle hervorgerufen wurden. Ganz schlimm ist der böse Wille, wenn einer sagt: „Wenn ich die Seuche habe, muß sie auch den andern angehängt werden!" Das ist doch unverantwortlich, sehr schlimm und schwer strafbar. Jeder Bauer kennt die Seuchenanzeichen und ist im Gewissen schon verpflichtet, sofort die Anzeige zu erstatten. Heute liegt der Fall so, daß man bei sofortiger Anzeige — weil der Seuchenausbruch gewöhnlich nicht miteinander erfolgt — event. die andern Tiere noch impfen kann, worauf ein ganz gelinder Verlauf der Seuche eintritt.

Zu den vorbeugenden Mitteln gehört, daß man jedweden Verkehr äußerst vermeidet. Der Personenverkehr zählt zu den schlimmsten und häufigsten Ansteckungsgefahren und man hat schon so oft festgestellt, wie die Leute durch unnötigen, ja leichtfertigen Verkehr sich und andern die Seuche gebracht haben. Also möglichst jeden Verkehr meiden und auch weitgehend andere Leute vom Zutritt abhalten. Daß der Tierverkehr möglichst vollkommen eingeschränkt werden muß, ist selbstverständlich.

Wenn in einem landwirtschaftlichen Betrieb die Seuche ausbricht, kommt die Frage: Sollen wir keulen oder durchseuchen? Nachdem die Seuche eine so große Verbreitung genommen hat, können in vielen Fällen beide Verfahren in Frage kommen. Im allgemeinen wird bei kleinerem Viehstand und im Dorf oder wo man die Nachbarschaft sehr gefärdet, auch am Anfange der Seuchenkampagne, besser gekeult. Durch die Keulung wird die Ansteckungsgefahr am weitgehendsten eingeschränkt. Wenn der Viehstand beseitigt und sorgfältig desinfiziert ist, geht die Gefahr selten weiter. Es ist für den Viehbesitzer sehr schwer, wenn man den ganzen Viehstand abführen und keulen muß, aber es sind dann die Nachwehen auch so ziemlich überwunden. Das Durchseuchen wird ja meistens angewendet, wenn man die Ausbreitung der Seuche nicht mehr verhindern kann, die Fälle sich mehren und die Seuchenkassen erschöpft sind. In der Regel kann

man bei isolierten Gehöften, bei großen und wertvollen Viehbeständen durchseuchen, weil die Ansteckungsgefahr hiebei kleiner ist. Aber auch beim Durchseuchen muß man — insofern die Seuche virolent oder giftig auftritt — damit rechnen, daß die Nachwehen oft recht verheerend sind, daß man einen Teil der Tiere doch früher oder später beseitigen muß; es kommt das Verwerfen, gibt Schwierigkeiten in der Milchleistung, die Tiere werden herzkrank usw. Wir haben im Seuchenzug 1921 selber die Erfahrung gemacht, daß in zwei Jahren nach der Seuche fast der ganze alte Viehstand ausrangiert war. Das ist auch schwer und opferreich! Dazu kommen dann die Einschränkungen betr. späterem Einstellen von zugekauftem Vieh, mit Tieren, welche dauerhaft Virus ausscheiden und dergl. Das Durchseuchen kann also eine so schmerzhafte Maßregel sein wie das Keulen. Hiebei ist es ein sehr großer Unterschied, ob die Seuche mild oder scharf auftritt, auf was man schon beim Näherkommen der Gefahr Obacht gibt.

Es werden in den Zeitungen so viele Mittel gegen die Maul- und Klauenseuche angeraten. Die Tierärzte halten schon sehr wenig auf diesen und man muß ihnen wirklich skeptisch gegenüber stehen. Es kann sich also höchstens darum handeln, beim Durchseuchen den Tieren das Los etwas zu erleichtern, wozu aber der Seuchenarzt schon Anleitungen geben soll. Ganz besonders haben die äußerlichen Mittel bescheidenen Erfolg, denn die Krankheit steckt inwendig im Tier und kann man mit äußern Mitteln wenig erreichen. Heute läßt sich durch das Impfen noch am ehesten etwas ausrichten. — In unserer Nähe bemerkte ein mittelgroßer Bauer an einem Tier die Seuche, er machte sofort Anzeige und ließ die ganze Herde impfen. Hierauf trat die Seuche sehr mild auf und in zirka zwei Wochen waren die Tiere wieder normal, so daß der Schaden ganz gering ausfiel. — Wenn auch die Impfung heute noch teuer und von kurzer Abwehrwirkung ist, kann man damit doch mehr ausrichten als mit andern zweifelhaften Mitteln. Darum Vorsicht und wenig Vertrauen auf allerlei Mittel.

Wir erhoffen von einer schneereichen, kalten und sonnigen Witterung eine Besserung der Lage.

Sollte sich die Seuche über den Winter weiter ausdehnen, wird dies im Frühjahr auch die Viehpreise in die Höhe treiben. Wir aber wollen alles tun, was zur Eindämmung der Seuche möglich ist. H.

Rücksichtnahmen wegen der Maul- und Klauenseuche.

In unheimlicher Weise hat diese schreckliche Viehkrankheit, gegen welche bis zur Stunde ein zuverlässig wirkendes Vorbeugungsmittel fehlt, weite Gegenden unseres Landes heimgesucht und Tausenden von braven Bauernfamilien schwere Sorgen gebracht.

Wohl werden die gewaltigen, materiellen Schäden durch die glücklicherweise vorhandenen Seuchenfonds stark gemildert. Dazu bemühen sich Behörden und landwirtschaftliche Verbände, die verbleibenden Ausfälle durch allerlei Maßnahmen und Hilfsaktionen zu reduzieren. Insbesondere wird durch die Käsereiverbände die Butterverwertung erleichtert, während Viehzuchtverbände den durch die Marktsperren gehemmten Viehabsatz bestmöglichst in Fluß zu bringen suchen. Im Bestreben, die Notlage so gut als möglich zu lindern, hat ein lobenswerter Eifer eingesetzt und es ist eine Solidarität und Fürsorge wahrzunehmen, wie man sie bei früheren Seuchenzügen kaum je wahrnehmen durfte. Daran hat nicht nur der hilfsbereite Brudersinn, sondern vor allem auch die kollektive Interessenahme durch die gelegentlich viel geschmähten landwirtschaftlichen Verbände und Organisationen ein großes Verdienst. Selbstverständlich vermögen alle diese Handreichungen die finanziellen Einbußen nicht voll zu decken, abgesehen von den gewaltigen Umtrieben, welche die Wartung des erkrankten Viehes mit sich bringt und den seelischen Schmerzen, welche das Verschwinden oder Dezimieren prächtiger, mit viel Liebe und Sorgfalt herangezogener Viehbestände für die einzelne Bauernfamilie mit sich bringt.

In den edlen Wettstreit zur Sorgenlinderung sind nun in letzter Zeit auf eidgen. und kantonalem Boden, speziell in den Kantonen Aargau und St. Gallen Aufrufe bäuerlicher Organisationen und Parlamentarier hinzugekommen, welche die Kapital-Gläubiger heimgesuchter Landwirte einladen, in der Einverlangung der Zinsen und Abzahlungen Rücksicht walten zu lassen. Soweit nicht politische Geschäfte die Haupttriebfeder solcher Einladungen sind, wird man sie wohl verstehen und gutheißen können. Indessen ist zu präzisieren, daß — im Gegensatz zur auftretenden falschen Meinung, wer von der Seuche heimgesucht sei, brauche diesmal überhaupt keine Kapitalzinsen zu bezahlen — sich die Hilfeleistung nur individuell gestalten kann und auf die einzelnen ökonomischen Verhältnisse Rücksicht zu nehmen ist. Das Entgegenkommen kann sich vornehmlich auf Verzicht auf Verzugszinsen und Stundung von Abzahlungen und fälligen Zinsen erstrecken, während Zinsabstriche lediglich bei besonderen Notlagen hilfebedürftiger Existenzen in Betracht fallen dürften. Heimgesuchte wohlhabende Bauern werden es übrigens normalerweise ablehnen, von solchen Sonderaktionen zu profitieren, nicht zuletzt auch aus sozialem Mitgefühl heraus, um dem Gläubiger zu ermöglichen, dafür den ärmeren Standesgenossen umso bessere Hilfe angedeihen lassen zu können. — Sonderdarlehen zu Spezialkonditionen für die Ersetzung oder Ergänzung der Viehbestände dürften sich i. A. erübrigen, weil in der Ermittlung der Schäden Entgegenkommen gezeigt und die Entschädigungen für abgeschlachtete oder umgestandene Stücke aus dem Seuchenfonds ziemlich prompt ausgerichtet werden. Anderseits stehen die Schuldzinssätze derzeit allgemein so tief wie noch nie.

Was nun speziell die Raiffeisenkassen betrifft, die wie keine anderen Geldinstitute volksverbunden und auf Rücksichtnahme gegenüber dem hilfewürdigen, notleidenden Mitbruder eingestellt sind, ist zu sagen, daß sich für sie auch ohne die öffentlichen Kundgebungen die Hilfepflicht ergeben hätte und dieselbe auch erfüllt worden wäre. Nicht nur bei Seuchenverheerungen, wie wir sie heute erleben, sondern auch bei sonstigen, besonderen Unglücksfällen in Haus und Stall tritt automatisch zu der i. a. ohnehin vorteilhafteren Zinsfußgestaltung noch spezielle Rücksichtnahme in der Verzugszinsberechnung und im Abzahlen in Funktion. Auch sind teilweise Zinserlasse ausnahmsweise und in besonderen Härtefällen gegeben. Wie jede Hilfsaktion, muß aber auch diese, mit dem, unseren Kassenbehörden eigenen, Gerechtigkeitssinn durchgeführt und nach Dürftigkeit abgestuft werden. Jeder Einzelfall wird Aussprachegegenstand im Vorstand bilden müssen und es werden Kassen mit namhaften Reserven weiter gehen können, als neue, im ersten Entwicklungsstadium befindliche Gebilde. Wie man sich allgemein hüten soll, mit der Wohltätigkeit Propaganda zu treiben, so sind auch in diesem Falle besondere Zeitungskundgebungen über vorgesehene Notlinderungsmaßnahmen zu unterlassen. Anderseits ist zu beachten, daß Vorstandsbeschlüsse über gewährte Individual-Erleichterungen ebenso unter das Amtsgeheimnis fallen, wie andere Verhandlungen, und das Ehrgefühl der Bedachten ebenso streng zu respektiern ist, wie anderseits ein unbeugsamer Selbsthilfewillen absolut erhalten werden muß.

Auf diese Weise als Notlinderung im Stillen durchgeführt, wird die Rücksichtnahme der Raiffeisenkassenkreise mithelfen, nicht nur Wunden materieller u. seelischer Natur zu heilen, sondern auch den Glauben an die Mitmenschen wach zu halten und zu tapferem Durchhalten anspornen.

Industriekredite und ländliche Kleinkreditinstitute.

Die offizielle Wegleitung der Raiffeisenkassen für ihre Vorstands- und Aufsichtsratsmitglieder verpönt grundsätzlich die Einräumung von Krediten an Industriefirmen und großgewerbliche Unternehmen.

Die Beurteilung solcher Geschäfte ist selbst für den gewiegten Bankfachmann nicht leicht. Der Erfolg solcher Unternehmen hängt nicht allein von der Geschäftstüchtigkeit und Moral der Betriebsinhaber, sondern in starkem Maße auch von der Rohstoffbeschaffung und den Absatzmöglichkeiten für die Produkte ab. Oft sind nicht nur die Chancen und Risiken des Inlandmarktes abzuschätzen, sondern auch direkte und indirekte Risikoeinflüsse vom Ausland in Rechnung zu stellen. All dies hat jedoch der Kreditgeber bei der Geldhingabe in Erwägung zu ziehen und sodann die Kredite auch laufend zu überwachen, Aufgaben, die die Möglichkeitssphäre eines aus bankfachlichen Laien zusammengesetzten Vorstandes übersteigen. Sodann sind auch bei anscheinend guten Erfolgsaussichten starke Rückschläge und damit erhöhte Verlustrisiken für den Kreditgeber nicht unwahrscheinlich. Diese sucht die Industriebank durch Risikoprämien in Form entsprechend hoher Zinsen und Kommissionen zu kompensieren, während von einem örtlichen Kleinkreditinstitut erwartet wird, daß es auch für Industriekredite Zinssätze anwende, wie sie für solide Bodenkredite üblich sind. Die Industriebank kann dann im Notfall auf stille Reserven greifen, welche mit erhöhten Zinsbelastungen und anderen lukrativen Geschäften gebildet wurden und schlimmstenfalls auch die offenen Reserven heranziehen, ohne eine Vertrauenserschütterung riskieren zu müssen.

Diese Erwägungen haben schon vor einer Reihe von Jahren bei den Raiffeisenkassen zu den eingangs erwähnten, bewährten Richtlinien geführt. Dieselben werden auch fast restlos beachtet. Ausnahmen glaubt man gelegentlich machen zu sollen, wenn es sich um die Einführung neuer, oder Erhaltung notleidend gewordener Industriebetriebe im Dorfe handelt, mit denen ein bedeutendes Arbeiterbeschäftigungsmoment mitverbunden ist. Wie die Erfahrung lehrt, ist aber gerade bei solchen Unternehmen das Risiko am größten. Handelt es sich um ein interessantes neues Geschäft, so ist anzunehmen, daß sich Industriebanken bei der heutigen Geldflüssigkeit selbstverständlicherweise darum bemühen. Verschmähen sie es aber, so bietet die Operation für die nicht versierte, lokale Kreditstelle noch weniger Interesse. Das gleiche gilt in erhöhtem Maße, wenn sich bei einem in der Krisis befindlichen Unternehmen die bisherigen Bankkreditgeber zurückziehen. Und wenn gelegentlich die an sich löblichen Arbeitsbeschaffungsgründe überwiegen und das ruhige, sachliche und weitblickende Verwaltungsratsurteil trüben wollen, mag man sich an den alten wahren Spruch erinnern: „Schuster bleib bei deinem Leisten!"

Zur Bekräftigung dieser Ausführungen sei ein Beispiel angeführt, von dem jüngst die „Schweiz. Handelszeitung" bei der Kommentierung der letzten Bilanz der bernischen Leih- und Sparkasse Koppigen anführte: „Das Institut hatte vor einigen Jahren mit Zustimmung der Aktionäre der Cigarren- und Tabakfabrik Koppigen Kredite gewährt, um die einzige, alteingesessene Dorfindustrie retten und damit eine bestehende Arbeitsgelegenheit der Gegend erhalten zu helfen. Diese einmalige Exkursion ins Gebiet der örtlichen Industriefinanzierung nahm jedoch ein schlechtes Ende. Von den gewährten Krediten mußten 19,000 Fr. abgeschrieben werden." Die Deckung erfolgte durch Entnahme von 10,000 Franken aus den für ein altes Institut mit 4,3 Millionen Fr. Bilanzsumme ohnehin bescheidenen Reserven von Fr. 70,000.—, während die restlichen Fr. 9000.— aus dem Gewinn pro 1937/38 getilgt werden."

Die Berechtigung des grundsätzlichen Verzichtes auf derartige Geschäfte in den Richtlinien der Raiffeisenkassen ist damit einmal mehr bestätigt.

Unzulässigkeit der Reservenverteilung.

Zu diesem Kapitel, über das sich auch schon in schweizerischen Raiffeisenkreisen Diskussionen entsponnen haben, äußerte sich Graf Andlau, der Präsident der elsässischen Raiffeisengenossenschaften am letzten Verbandstag vom 8. September 1938 in Straßburg u. a. folgendermaßen:

Zuweilen wird den Verwaltungsorganen der Kassen anläßlich der Bilanzaufstellung die Frage gestellt: „Warum sollen wir immer nur Reserven ansammeln? Wir haben nichts von den Reserven. Wir Mitglieder wollen doch auch einmal etwas haben. Der Gewinn ist von uns angesammelt worden und gehört uns." Das ist eine sehr engherzige Auffassung. Nur dank des Vorhandenseins der Reserven ist es den Kassen möglich, heute für Mitglieder und Spareinleger günstigere Zinssätze anzuwenden, als in den Gründungsjahren. Wären die Reserven nicht da, müßten mancherorts die Zinsen für Einlagen um ¼ bis ½% ermäßigt und jene für die Schuldner um ¼ bis ½% erhöht werden. Zudem haben die Reserven eine große Bedeutung für die Sicherheit der Einlagen.

Wir müssen mit peinlicher Sorgfalt den Genossenschaften gegenüber darauf halten, daß die Verwendung des Reingewinns nach den Statuten erfolgt. Schon Raiffeisen hat angeordnet, daß keine Gewinne verteilt werden können.

Wir haben diesen sehr zutreffenden Ermahnungen nichts beizufügen, können sie vielmehr nur allen jenen Kreisen zur Beherzigung empfehlen, welche in Gefahr stehen, durch Gefühlsmomente oder Effekthascherei die Kassen in eine gefährliche Vergabungspolitik hineinzumanöverieren.

Ueber den Aufsichtsrat bei den Raiffeisenkassen.

Von P. J. M. L.

II.

Vorbemerkung. Es liegt nicht in der Absicht des Schreibenden, den Lesern unseres „Raiffeisenboten" eine gelehrte Abhandlung über die am Schlusse unseres ersten Aufsatzes (siehe Raiffeisenbote Nr. 11 Seite 49) angedeuteten Kapitel zu bieten. Einerseits wäre das überflüssig, weil die Wegleitungen des Verbandes und die Belehrungen des Verbandsrevisors da vorbildlich das Nötige tun; anderseits möchten wir unsere Leser nicht ermüden, sondern ihnen einige aus langjähriger Tätigkeit als Leiter von großen Raiffeisenverbänden erworbene Lehren und Erfahrungen bezüglich des „Aufsichtsrates" bei den Raiffeisenkassen vermitteln, um sie damit zu vermehrter und freudiger und opferbereiter Mitarbeit in unseren schweizerischen Raiffeisenkassen anzuregen. Wenn also hie und da von gewissen Aufgaben und Arbeitsweisen des Aufsichtsrates die Rede ist, die wir bei unseren schweizerischen Kassen nicht kennen, so möge man das gütigst mit der schon angetönten Tatsache entschuldigen, daß der Verfasser dieser Aufsätze seine Tätigkeit als Raiffeisenverbands-Generalsekretär im Auslande, in zwei als erstklassig bekannten Genossenschaftsländern gegründeten Verbänden ausgeübt hat, rund 30 Jahre lang! Unsere verehrten Leser mögen das Gebotene überdenken und das Gute und Brauchbare für ihre Tätigkeit in ihrer Raiffeisenkasse verwenden!

Bereits im ersten Teil dieses Aufsatzes haben wir angedeutet, daß das Nichtfunktionieren oder das ungenügend oder fehlerhafte Arbeiten nicht weniger Aufsichtsräte nicht selten seinen Grund in der ganz irrigen Meinung von Aufsichtsräten und von Vorständen hat, der Aufsichtsrat sei mehr oder weniger überflüssig, weil ja der Verband als „Kontrollstelle" amte und das „Revidieren" entschieden besser verstehe, als ein paar Mannen, die den Aufsichtsrat einer Raiffeisenkasse bilden sollen. Diese falsche und gefährliche Ansicht und Auffassung herrschte und herrscht immer noch in ziemlich weiten Kreisen in- und außerhalb der Raiffeisenkassen. Gegen diese falsche Meinung haben aber überall die Verbände rücksichtslos gekämpft, und versucht und auch erreicht, daß durch besondere Unterrichtskurse, durch häufige Vorträge, durch eine ganz besonders auf die Erziehung und Belehrung der Aufsichtsratsmitglieder gerichtete Tätigkeit der Verbandsrevisoren, brauchbare und verantwortungsbewußte Aufsichtsräte herangebildet werden konnten. Und daß in weitesten Raiffeisenkreisen das Bewußtsein durchdringe, daß die Aufsichtsräte unserer Kassen durch Vater Raiffeisen selbst eingeführt wurden und wohl die wichtigste Stelle in einer Raiffeisenkasse einnehmen, von der nicht selten das Wohl und Weh der Genossenschaft abhängt. Vor nicht langer Zeit kam der Schreibende mit einem schweizerischen Raiffeisenmanne ins Gespräch. Man redete über das neue Genossenschaftsgesetz, insbesondere aber über den Aufsichtsrat in unseren Kassen. Dabei rückte der Raiffeisenmann mit der Meinung an, daß die Tätigkeit des Aufsichtsrates ganz gut durch eine „Kontrollstelle", bestehe sie nun aus einem „Revisor", einem „Bücherexperten" oder aus einer „Treuhandgesellschaft", ersetzt werden könnte, weil diese Revisionsstellen die nötigen Fähigkeiten besitzen, die eine richtige Ueberprüfung der Jahresrechnung und Bilanz und der Bücher und Belege einer Kasse verbürgen können. Was bei Aufsichtsräten, bestehend aus einfachen Bauern und Handwerkern, nur unvollkommen möglich sei. Dem Manne wurde seine ganz falsche Ansicht vom Aufsichtsrat berichtiget und ihm bedeutet, daß unser Genossenschaftsgesetz, leider, den Aufsichtsrat nicht kenne, ihn allerdings zulasse, dabei aber deutlich auf Revisoren, Bücherexperten, Treuhand- und Revisionsgesellschaft hinweise; daß der

gute Mann aber ganz außer acht lasse, daß die vom Genossenschaftsgesetz gemeinte „Kontrolle" in allerbester Weise bei den Raiffeisenkassen durch den Zentralverband und von eigens eingearbeiteten Revisoren besorgt wird. Trotz Genossenschaftsgesetz gelten bei unseren Kassen immer noch und immer wieder die erprobten Grundsätze Vater Raiffeisens, die da deutlich vorschreiben, daß jede Raiffeisenkasse einen Aufsichtsrat haben muß und daß die Mitglieder dieses Aufsichtsrates nur aus den Mitgliedern der Kasse gewählt werden können! Außenstehende, der Kasse fremde Personen und Institutionen können also für den Kontrolldienst nie in Betracht kommen! Unser Genossenschaftsgesetz lehnt sich eben eng an das Gesetz über die Aktiengesellschaften an und übernimmt vieles von dort, das — streng genossenschaftlich betrachtet — nicht hätte übernommen werden dürfen. Dagegen fehlt namentlich eine deutliche Unterscheidung von Genossenschaft und Aktiengesellschaft auf Grund der Tatsache, daß die erstere sich auf Personen und Arbeit für den Nächsten, die zweite aber auf Geld und Gewinn aufbaut. Nachdem für uns Raiffeisenleute Raiffeisen maßgebend ist, lassen wir das Genossenschaftsgesetz ruhig Gesetz sein: es kommt nicht dazu, in den raiffeisenschen Genossenschaften nicht nur einfach Kassen, sondern in allererster Linie sozialpädagogische Erziehungsfaktoren zu erkennen und sie als solche zu behandeln. Es ist das bei der heute herrschenden materialistischen Weltanschauung nicht anders möglich! Das neue Schweizerische Genossenschaftsgesetz schreibt die „Kontrollstelle" als obligatorisches Genossenschaftsorgan vor. Wir Raiffeisenleute haben nun den Vorteil, daß diese Bestimmung bei uns immer, seit vielen Jahrzehnten, besteht und beachtet wird, daß wir somit nicht nötig haben, alle Jahre durch die Generalversammlung die Kontrollstelle zu wählen, weil wir unseren Verband mit seiner erstklassigen Revisionsabteilung haben, die allein befugt und befähigt ist, bei unseren Raiffeisenkassen als „Kontrollstelle" zu walten. Als „Kontrollstelle" kann ein Raiffeisenverband nie von anderen Kontrollstellen oder Revisoren oder Treuhandgesellschaften ersetzt werden, weil diesen aus sehr naheliegenden Gründen die eingehende Kenntnis des raiffeisenschen Genossenschaftswesens, seines ureigensten Sinnes und Zweckes, seiner alterprobten Grundsätze und der zur Erreichung seines Zweckes ausschließlich dienlichen Mittel abgeht. Und weil sie nie imstande sein würden, als Lehrer, Erzieher, Berater und Beschützer der Genossenschaft und ihrer Organe zu wirken. Wir wollen selbstredend Revisoren, Bücherexperten und Revisions- und Treuhandgesellschaften in keiner Weise nahetreten. Es sind zweifelsohne ehrenwerte, gewissenhafte und tüchtige Männer und Institute. Was aber ihre „Revisionen" für die Raiffeisenkassen — von solchen schreiben wir — meist werktos, wenn nicht gerade schädlich macht, ist der Umstand, daß ihnen das Genossenschaftswesen (das wahre!) ein Buch mit sieben Siegeln ist, ja daß die allerwenigsten aus ihnen die allgemeinsten Bestimmungen des Genossenschaftsgesetzes und die unerläßlichen Grundlagen des Genossenschaftsrechts zu kennen scheinen. Kenntnis der Statuten genügt eben nicht!

Aus dem Gesagten geht deutlich hervor, daß wir in den Raiffeisenkassen die vom neuen Schweizerischen Genossenschaftsgesetz obligatorisch erklärte Kontrollstelle bereits haben und daß daneben der von Raiffeisen eingeführte Aufsichtsrat für uns ebenso obligatorisch ist! Unbedingt muß man sich darüber klar sein, daß die Revision durch den Verband (Kontrolle) nicht in der Lage ist, die Verantwortung der Vorstands- und Aufsichtsratsmitglieder im geringsten zu vermindern. Und auch die Berücksichtigung eines einfachen Bildungsgrades befreit Vorstands- und Aufsichtsratsmitglieder einer Raiffeisenkasse nicht von jeder Pflicht zur Prüfung des Geschäftsganges, selbst dann nicht, wenn man den Leuten — was auch schon vorgekommen ist — bei ihrer Wahl erklärt hatte, daß es sich nur um eine Formsache handle! Die Mitglieder des Vorstandes und des Aufsichtsrates haben die Sorgfalt eines ordentlichen Kaufmannes anzuwenden. Darunter ist die Sorgfalt zu verstehen, wie sie ein ordentlicher Mann, der geschäftliche Unternehmungen dieser Art für eigene Rechnung betreibt, anzuwenden pflegt. Auch ein einfacher Mann, der über keine besondere Bildung verfügt, läßt sein Geschäft nicht laufen wie es will, sondern er versucht wenigstens, sich Klarheit über den Geschäftsgang zu verschaffen und greift ein, wenn es nötig ist. Vorstand und Aufsichtsrat sind also unter allen Umständen verpflichtet, zum Rechten zu sehen und vorkommende Fehler und Mängel abzustellen. Wohin das Gegenteil führen kann, hat der Schreibende im Jahre 1907 bei einer größeren Raiffeisenkasse seines Verbandes feststellen können. Der Aufsichtsrat, trotzdem er nicht nur aus einigen einfachen Bauern bestand, sondern auch zwei kaufmännisch gebildete Mitglieder aufwies, hatte verschiedene Unregelmäßigkeiten in der Gewährung von Darlehen festgestellt, es aber unterlassen, die sofortige Behebung derselben nachdrücklich vom Vorstande zu verlangen. Nach einiger Zeit mußte der Verbandsrevisor einen Verlust von 8000 Kronen feststellen, worauf der Vorstand vom Aufsichtsrat Deckung des Fehlbetrages verlangte. Die Angelegenheit kam vor Gericht. Der Aufsichtsrat wurde solidarisch zur Bezahlung des Verlustbetrages verurteilt; das Urteil wurde in zweiter Instanz bestätigt. Das bezeugt wieder einmal mehr, daß der Aufsichtsrat nicht nur verpflichtet ist, nach Fehlern und Unregelmäßigkeiten in der Verwaltung der Raiffeisenkasse zu suchen, sondern daß es seine ganz besondere Pflicht ist, die von ihm und gegebenenfalls auch vom Verbandsrevisor festgestellten Unregelmäßigkeiten der Behandlung durch den Vorstand zuzuführen und nachdrücklich dafür zu sorgen, daß dieser seine Pflicht rasch, voll und ganz tut! Es ist nicht unsere Absicht, durch den wiederholten Hinweis auf die Verantwortlichkeit den Aufsichtsrat kopfscheu zu machen, sondern im Gegenteil ihm die Wichtigkeit seiner Amtsführung vor Augen zu führen, und zu zeigen, wie er seinen Pflichten nachkommen muß. Es würde auf alle Fälle dem Geiste des Aufsichtsrates zuwiderlaufen, wollte er sich damit begnügen, die äußerliche Richtigkeit der Buchungen und Ziffern zu überprüfen. Viel wichtiger ist es, daß er einen klaren Ueberblick über die Gesamtlage der Genossenschaft zu gewinnen trachtet. Er darf nicht den Dingen ihren Lauf lassen, sondern er muß die Entwicklung des ganzen Betriebes genau beobachten, um im richtigen Moment aufmunternd oder warnend oder fordernd einzugreifen. So nur wird er der Schutzwall gegen Schäden von innen und außen, so nur wird er auch seine Verantwortung zum Wohle aller Beteiligten, zum Wohle der heimischen Wirtschaft einlösen. Und das kann ein jeder Aufsichtsrat, auch wenn er nur aus einfachen Bauern besteht, wohl tun, wenn er guten Willen und ehrliches Pflicht- und Verantwortungsgefühl aufbringt! (Schluß folgt.)

Gefahren der Geldflüssigkeit.

In der schweizerischen Haus- und Grundeigentümerzeitung vom 1. Juli bespricht Dr. Max Brunner in einem bemerkenswerten Artikel über Finanzfragen des Grundbesitzes auch die Auswirkungen der starken Geldflüssigkeit auf Haus- und Grundeigentum. Wenn dabei Liegenschaftsbesitzer und Kauflustige in eindringlicher Weise vor Fehlinvestitionen gewarnt werden, so sind die Ausführungen auch für Geldinstitute beherzigenswert. An ihnen liegt es gerade, durch kluge Abwägung der Wirtschaftlichkeit und Verfolgung einer soliden Finanzpolitik Fehlleitungen abzubremsen, selbst auf die Gefahr hin, der Zugeknöpftheit geziehen zu werden. Oft sind es die gleichen Leute, welche sich über mangelndes Entgegenkommen beschweren, die später, wenn es schief geht und der Schuldner seinen Verpflichtungen nicht mehr nachkommen kann, den Geldgeber wegen zu großer Willfährigkeit bei der Darlehensgewährung oder wegen Hartherzigkeit bei der Einforderung der Zinsen und Abzahlungen anprangern. Darum muß in Zeiten der Geldflüssigkeit der solide auf Wirtschaftlichkeit und Tragbarkeit abstellende Gradauskurs ebenso eingehalten werden, wie dann, wenn die Geldmittel knapp sind.

Dr. Brunner schreibt u. a.:

Die große Geldflüssigkeit mit ihren abnormal tiefen Zinssätzen besitzt leider auch den verfänglichen Reiz, daß sie zu Fehlanlagen und neuer Verschuldung verleitet. Es ist denn auch kein Zufall, daß wir in der Schweiz beim niedrigsten Hypothekarzinsfuß gleichzeitig pro Kopf der Bevölkerung die höchste Bodenverschuldung der ganzen Welt haben! Das ist ebenfalls ein Schweizerrekord, der sich demjenigen betreffend Alkoholverbrauch würdig zur Seite stellen darf!

Der herrschende Kapitalüberfluß zeigt aber schließlich noch die weitere Auswirkung, daß er heute die Bautätigkeit auch da fördert, wo sie entschieden nicht angebracht ist. Denn das Kapital, das liegt nun einmal in seinem Wesen, will sich betätigen; es will immer wieder selbst neues Kapital zeugen. Dabei wendet es sich nun leider ohne Rücksicht auf den vielerorts bereits übersättigten Wohnungsmarkt zu unserem Schaden dem Wohnungsbau zu. So hat insbesondere das sich auf diese Art betätigende französische Fluchtkapital bewirkt, daß in der Westschweiz in den größeren Ortschaften 6—12 % aller Wohnungen leer stehen. Auch Basel und Zürich bekommen bereits dieses Fluchtkapital in recht unerwünschter Weise zu spüren.

Angesichts der verführerischen Wirkung, die von Geldüberfluß und tiefen Zinssätzen ausgeht, ist es geradezu Pflicht einer jeden Sektion, ihre Mitglieder vor dem sorglosen Eingehen neuer Schulden zu warnen. Denn Geldverhältnisse, wie wir sie heute

durchmachen, bilden erfahrungsgemäß für den Grundbesitz die gefährlichsten Klippen. Das mag folgender Fall zeigen: Es frägt ein Mitglied auf dem Verbandsbüro, wo er seine erste Hypothek am besten unterbringen könne. Man nennt ihm die Kantonalbank, da müsse er nur noch 3¾ % bezahlen. Ja, zu diesem Prozentsatz, meint er, erhalte er es überall! Und er erzählt, wie er gegen Ende des letzten Jahres sich auf ein Chiffre-Inserat im Tagblatt gemeldet habe und wie dann bei ihm der Vertreter einer außerkantonalen Bank erschien und auf seine Liegenschaft an Stelle der bisherigen ersten Hypothek von 60,000 Franken volle 100,000 Franken zu 3½ % geboten habe. Darauf sei er zu seinem bisherigen Gläubiger, ebenfalls eine Bank, gegangen, die sich sofort zur Eingehung der nämlichen Bedingungen bereit erklärt habe. Das scheint nun aber den Appetit dieses Grundbesitzers mächtig gefördert zu haben, denn auf dem Verbandsbüro glaubte er offenbar eine Quelle zu finden, wo er entweder noch mehr oder dann noch billigeres Geld erhalten würde.

Dieses kleine Beispiel mag uns zeigen, wie leicht ein Grundbesitzer zum Schuldenmachen kommt. Doch die Sorgen kommen bekanntlich hintennach. Gerade die paar letzten Jahre sollten uns aber darüber belehrt haben, daß wir Grundbesitzer nur dann unsere Lage einmal gründlich bessern, wenn wir planmäßig und mit eiserner Energie unsere Schulden tilgen. Erst dann werden wir wirklich frei und von den Banken unabhängig. Wer aber bloß Schulden macht, ohne je an deren Tilgung zu denken, und wer sich bloß auf gute Zeiten einstellt, ohne für schlechte vorzusorgen, hat gar kein Recht, sich über Zinsknechtschaft oder die Wechselfälle des Lebens zu beklagen. Goethe hat hiezu treffend bemerkt: „Wer mit dem Leben spielt, kommt nie zurecht; wer sich nicht selbst befiehlt, bleibt stets ein Knecht!"

Bürgschaft und Hauptschuld.

(Aus dem Bundesgericht.)

Der Schuldner X hatte 1933 auf seiner Liegenschaft in Basel einen Inhaberschuldbrief über 80,000 Fr. errichtet, welchem eine Hypothek 1. Ranges von 100,000 Fr. u. eine Hypothek 2. Ranges von 31,000 Fr. vorging. Neben diesem mit Nachrückungsrecht ausgestatteten Inhaberschuldbrief leisteten einige Solidarbürgen Mehrsicherheit. Später wurden die I. und II. Hypothek zu einer einzigen Grundpfandverschreibung von 131,000 Fr. zusammengelegt, wodurch der mit dem Nachrückungsrecht versehene Inhaberschuldbrief in den II. Rang kam. Anstatt sich hierfür mit einem Nachrückungsvermerk im Grundbuch und auf dem Titel zu begnügen, zog es der damalige Inhaber im Interesse einer leichteren Veräußerung des Titels vor, mit Zustimmung des Schuldners den alten Inhaberschuldbrief löschen und einen neuen errichten zu lassen, der auf den II. Rang mit Nachrückungsrecht lautete und vom 21. September 1934 datiert war. Den Bürgen wurde hiervon keine Kenntnis gegeben.

Einige Monate später wurde der Schuldbrief an einen andern Inhaber abgetreten, und dieser kündigte 1937 den Titel, wobei er die Bürgen benachrichtigte, daß er sie vor dem säumigen Schuldner zur Zahlung anhalten werde.

Die Solidarbürgen hielten aber ihm entgegen, daß sie nur den alten Schuldbrief aus dem Jahre 1933 verbürgt hätten und daß ihre Verpflichtung mit dieser Urkunde untergegangen sei; sie warteten nicht die Schritte des Gläubigers ab, sondern erhoben gegen diesen Klage mit dem Begehren, es sei gerichtlich festzustellen, daß sie für den Schuldbrief vom 21. September 1934 keine Bürgschaft eingegangen seien. Diese Klage wurde erst vom Zivilgericht, dann vom Appellationsgericht Baselstadt abgewiesen.

Das Bundesgericht (I. Zivilabteilung) ist zu einem Urteil gelangt, dessen Auswirkung auch in der Gerichtsberatung für den Gläubiger als sehr hart bezeichnet wurde, das aber nur die Folgerungen aus der das Bürgschaftsrecht beherrschenden Formenstrenge zieht. In der Bürgschaftsurkunde hatten sich die Kläger für den von X. ausgestellten Inhaberschuldbrief von 80,000 Fr. verpflichtet; ihre Verpflichtung nahm somit unzweideutig Bezug auf den Inhaberschuldbrief vom 16. Juni 1933, der dann 1934 entkräftet und im Grundbuch gelöscht worden ist. Geht eine Forderung unter, so erlöschen nach Art. 114 OR. alle ihre Nebenrechte wie namentlich die Bürgschaften, und Art. 501 OR. sagt noch ausdrücklich, daß der Bürge durch jedes Erlöschen der Hauptschuld befreit werde.

Ob im vorliegenden Falle die Entkräftigung des Inhaberschuldbriefes und seine Löschung im Grundbuch den Untergang der Hauptschuld bedeutete, richtet sich nach der Rechtsnatur des Schuldbriefes, der im Zivilgesetz als Wertpapier aufgefaßt ist, so daß die Urkunde die darin verbriefte Forderung verkörpert, ihre Ausstellung nicht nur die Verurkundung, sondern die Entstehung der Forderung bedeutet. Nach Art. 855 ZGB. wird mit der Errichtung eines Schuldbriefes das Schuldverhältnis, das der Errichtung zugrunde liegt, durch Neuerung getilgt und eine solche Tilgung wurde hier durch die Löschung des alten Schuldbriefes bewirkt. Damit ist aber gemäß Art. 114 OR. die auf diesen Titel lautende Bürgschaft erloschen.

Die kantonalen Gerichte haben den Bürgen entgegengehalten, daß sie sicher einer Ausdehnung der Bürgschaftsverpflichtung auf den neuen Schuldbrief zugestimmt hätten, da dies an ihrer damaligen rechtlichen Stellung nichts geändert hätte. Für die Auslegung eines Vertrages ist aber der Parteiwille maßgebend, der hier in der Bürgschaftsurkunde niedergelegt ist und die Bürgenverpflichtung ausdrücklich nur auf den alten Schuldbrief erstreckt. Diese deutlich umschriebene Verpflichtung konnte nicht ohne Wissen der Bürgen durch ein zwischen Gläubiger und Schuldner getroffenes Einverständnis auf einen unterschobenen neuen Schuldbrief ausgedehnt werden; es hätte, wenn auch nicht einer neuen Bürgschaftsurkunde, doch einer schriftlichen zustimmenden Erklärung der Bürgen bedurft, da die Bürgschaft zu ihrer Gültigkeit der schriftlichen Form bedarf (Art. 493 OR.).

(Dieser Entscheid zeigt einmal mehr, wie die oberste Gerichtsinstanz beim Bürgschaftswesen sehr weitgehend auf die formelle Seite abstellt und aus Mißachtung derselben schwerwiegende materielle Konsequenzen entstehen können. Red.)

Zu eines Jahres Gartenarbeit.

Ein Jahr erlebt wieder ein rasches Entschwinden. Besonders die spätherbstlichen Schönwettertage flogen so eilig dahin, halfen mit zur Entledigung der restlichen Arbeiten im Gemüsegarten. Umgeschaufelt, gedüngt und rigolt liegen die meisten Beete in äußerlicher Ruhe, wenn auch die Chemie des Winters in der Erde selber nie in Stillstand kommt. Schöne Dezembertage rufen vielleicht noch zu dieser oder jener Aufräumungsarbeit, zur Versorgung der Gartengeräte, zu Auf- und Anbindstunden in Rabatten, zu gelentlichen Düngungen. In alten Bauerngärten kann man es immer wieder beobachten, daß Asche und Ruß recht fleißig über die Beete gestreut werden. Holzasche ist ein bestes Düngmittel auch im modernen zwanzigsten Jahrhundert noch, ein Standard-Düngmittel für alle Wurzelgemüse und Zwiebelgewächse. Wohlverstanden nur die Holzasche, nicht aber die Verbrennungsreste von Kohlen und Briketts. Wo selbst in den Bauernhäusern man die alte Holzfeuerung herausreißt, um's der Hausfrau recht bequem zu machen, da dürfen diese Kohlenaschen nicht in den Garten kommen, da sie die Böden sauer machen. Und eine „Düngung" nach dieser Seite hat kein Garten notwendig, denn das Gemüseland wird ohnehin rasch sauer genug. — Eingewintertes Gemüse bedarf um diese Jahreszeit viel Nachschauens. Was jetzt in Fäulnis übergeht, das steckt rasch das Gesunde an. Und hat sich einmal ein Schimmelpilz im Keller oder in der Gemüsegrube festgesetzt, so wird er immer wieder auftauchen, will immer wieder zerstören. Lüften wir auch die Aufbewahrungsräume noch recht fleißig, wenn die Tage frostfrei zu Ende gehen. Eine gute und reine Luft hilft nicht nur zur Lebenserhaltung der Menschen, sie hilft auch zur Gesunderhaltung unserer geernteten Gartenfrüchte. In die Komposthaufen der Gemüsegärten, ins zusammengerechte Laub, dahin schleichen sich auch gerne die Wühlmäuse zum Winteraufenthalt. Es ist wenig, was sie in einem Tag auskerben, aber es sind gewöhnlich recht viele, die dies Handwerk betreiben. Die Wurzeln zartwüchsiger Spalierbäume sagen ihrem Appetit besonders zu.

Schon mancher Baum hat darob in winterlicher Stille sein Leben gelassen. Wühlmäuse hält man von jungen Bäumen fern, indem ihre Wurzeln mit engmaschigem Drahtgitter umgrenzt werden. Bequemer, wenn auch nicht billiger, vertreibt der Gartenliebhaber diese unbestellten Schmarotzer mit irgend einem Mäusegift. Wir müssen zu Winteranfang nicht nur die Gartenschädlinge bekämpfen, wir sollen auch die Gartenpolizei fördern: praktischen Vogelschutz treiben. Wir wissen, wie Meisen und Finken tausend Schädlingen Tag für Tag das Handwerk legen. Die kalten kommenden Nächte bringen auch die heimische Singvogelwelt in schwere Lebensexistenz. Ein leerer Magen friert doppelt. Das trifft auch bei den gefiederten Freunden zu. Wo soll aber der Vogel seinen Morgenimbiß nehmen, wenn alles Stein und Bein gefroren. In den ersten Morgenstunden erliegen die meisten dieser fleißigen Gartenpolizisten dem Hungertode. Bestreuen wir daher besonders um diese Tageszeit die Futtertischchen mit passender und ungesalzener Kost. Bieten wir auch der Vogelwelt eine kleine Trinkgelegenheit. Ein jubelndes Musizieren ob fleißiger Insektenjagd, wird unsere Güte im kommenden Jahr wieder belohnen.

Im Blumengarten hat sich nun auch der Wachstumsstillstand breit gemacht. Wir wollen darüber nicht Sorge haben, denn auch hieher gehört eine Ruhepause. Man erlebt dann im Frühjahr das Blühen wieder doppelt froh und freudig. Was jetzt überall zum Vorschein kommt, das ist ein unliebsam Gewächs: das Moos, das sich so gern in Mauern und Ritzen kerbt, selbst in die Beete wuchert. Ein Abkratzen und Abrechen schafft da Sauberkeit vor diesem grünen Unnütz. Moos erträgt Kali nicht. Mit einer Bestreuung dieses Düngers weisen wir diese häßlichen Polster auf leichte Art aus dem Garten. Auf Rabatten gibt man mit Erfolg eine kleine Torfmulldecke, überlegt zarte Pflänzchen mit Reisig oder umgibt sie mit leichtem Kompost. Etwas wird ja immer im Winter eingehen, ob man zuviel oder zu wenig sorgfältig schützt. Bereits blühen die zartweisen Christrosen im Garten, verkünden ein nahend Fest, das sich auch mit Blumen umleben läßt. Unsere Zimmerpflanzen sollen in erster Linie den Weihnachtstisch mitschmücken. Schon blühen auch die Zimmerlinden, noch schmücken wir die Vasen mit Stechpalmen und ihrem reichen Beerenschmuck. Eine ganz beliebte Zimmerpflanze ist der Weihnachtsstern geworden, der aus stechpalmartigem Laub besteht, um diese Zeit sternförmige Blüten in kräftigem Fleischrot zur Schau trägt. Und dann kommen ja auch Cyclamen auf den Markt, verschiedene reichblühende Zwiebelgewächse in Frühtreiberei. Wir möchten besonders lange diese Winterblüten behalten. Eine kleine Arbeit kann uns da behilflich sein. Entnehmen wir doch allabendlich die Blütenpflanzen dem allzuwarmen Wohnzimmer. In einem etwas feuchtern, aber nicht frostkalten Raum, in Küche oder Gang ohne Zugluft, da erfrischen sie sich eigentlich wieder für den kommenden Tag. Und mit dieser kleinen Händereichung lassen sich Winterblüher oft viele Tage länger gesund und blühkräftig erhalten. Ein Stündchen frische Luft tut nicht nur den Zimmergewächsen gut, erfrischt auch den Menschen in so wohnungsgepferchter Winterszeit. Der Winter und seine Arbeit bannt uns ja eigentlich an die Stuben. Die kommenden Tage werden dies auch den Kassieren unserer Raiffeisenkassen beweisen. Wenn eine ferienmachende Welt über die Weihnachtszeit in die Berge fährt und die Hügel Schnee erstiebend macht, dann heißt's für uns vermehrt hinter die Bücher sitzen. Der Sache und der Ordnung zulieb bringen wir in erster Linie gern dies Opfer. Sitzen wir vielleicht den einen oder andern Tag ein Stündchen länger ob den Kolonnen, aber wenn der Sonntag ruft, dann machen auch wir frei, gönnen uns einen halben Tag in gesunder Winterluft. Und wenn auch nicht Arosa oder St. Moritz uns ruft, so haben die Hügel und Höhen unseres Mittellandes noch tausend wundernette Plätzchen an frischer Luft. Wer so einen ganzen oder halben Tag erwandern kann, der lebt nachher wieder frischer und zufriedener an Rechnung und Bilanz. Wie der Garten eine Periode der Ruhe und der Arbeit kennt, so muß auch der Mensch diese in guter Einteilung erleben. Es ist eines Jahres Gartenarbeit, die uns Freude und Wohlgemut erleben läßt. Die stumme Kreatur aber sei uns Lehrmeisterin auch fürs eigene Leben.

J. E.

Zur Geldmarktlage und Zinsfußgestaltung.

Haben die letzten Wochen auch keine weltbewegenden Ereignisse mit unmittelbarem, wesentlichem Einfluß auf die Gestaltung des Geldmarktes gebracht, so sind Momente zu registrieren, die auf längere Sicht keinen speziellen Optimismus gestatten. Wie auf politischem Gebiete ist auch auf finanziellem alles auf erhöhte Bereitschaft eingestellt. Gewitzigt durch die Erfahrungen der letzten Jahrzehnte ist Vorsicht und Zurückhaltung das Charakteristikum der gelddisponierenden Kreise, besonders nachdem eine nervöse Diplomatentätigkeit und Machtvorstöße totalitärer Großstaaten immer wieder Mißtrauen erregen, und die leisen Hoffnungen des Münchner Abkommens auf normalere Verhältnisse immer dünnfädiger werden. Ein unbändiger Expansionsdrang einzelner Regierungen hält fortgesetzt die Welt im Atem und verhindert neben Barrikaden aller Art ein Flottmachen der festgefahrenen Weltwirtschaftsmaschine. Dazu kommt, daß ein vor wenig Jahren in der zivilisierten Welt für unmöglich gehaltener Kulturbolschewismus um sich greift, der Eigentumsrechte und Menschlichkeit mit Füßen tritt und das noch vorhandene internationale Vertrauen — die Vorbedingung eines normalen Güteraustausches — immer mehr untergräbt. Daraus erklärt sich die Untätigkeit großer, auf Abwarten eingestellter Geldmittel und deren Auftürmung in wenigen Ländern mit zuverlässigen politischen und kreditwirtschaftlichen Grundlagen, aber auch ein wachsendes Zurückziehen der Goldbestände vom europäischen Kontinent. So hat sich in den letzten 11 Monaten in steigendem Maße ein Goldabfluß nach den Vereinigten Staaten vollzogen, womit das amerikanische Schatzamt eine Zunahme von 1,5 Milliarden Dollar und den noch nie erreichten Vorrat von 14,3 Milliarden Dollar (zirka 63 Milliarden Schweizer Franken) registrieren kann.

Am schweiz. Geldmarkt ist der außerordentlich hohe Flüssigkeitsgrad, wie er vor den September-Ereignissen bestand, wieder nahezu erreicht, indem die damals thesaurierten Beträge größtenteils wieder zur Bankanlage gelangten. Der in Verbindung mit der etwas gebesserten politischen Situation in Frankreich erhoffte namhafte Rückfluß nach Westen ist ausgeblieben, im Gegensatz zur Abwanderung französischer Gelder aus England und anderen Ländern. Trotz guter Ueberwindung der Generalstreikprobe steht die heutige französische Regierung noch auf ziemlich schwachen Füßen. Die Girogelder bei unserer Nationalbank waren am 7. Dezember mit 1697 Millionen Fr. 30 Millionen höher als am Vergleichstag des Vormonats. Im Gegensatz zu früher hat die erhöhte Flüssigkeit nicht auf den Kapitalmarkt abgefärbt, was das Bestreben erkennen läßt, lieber fast zinslos, dafür aber kurzfristig das Geld anzulegen, statt es bei der auch nicht sehr interessanten Rendite von ca. 3 % auf Jahrzehnte in Wertschriften zu binden. Der Obligationenmarkt verlief denn auch, teilweise beeinflußt durch die mit der Rede des italienischen Außenministers Ciano ausgelösten franz.-italienischen Spannung, ziemlich geschäftslos; 3 %ige Bundestitel notieren z. T. leicht unter pari und es stellte sich die Durchschnittsrendite der ersten eidg. Werte auf zirka 3,1 %. Diese Entwicklung blieb auf den Zinssatz für Kassaobligationen der Banken ohne Einfluß; im Gegenteil ist speziell in maßgebenden Kantonalbankkreisen angesichts der Geldfülle Neigung nach einem Abbau unter 3 % vorhanden. Die gleiche Tendenz macht sich auch beim Sparkassazinssatz bemerkbar, der bei den 12 größten Kantonalbanken durchschnittlich noch auf 2,58 % steht und auf Neujahr auf 2,5 %, event. noch tiefer sinken dürfte. So kündet die Thurg. Kantonalbank an, ab 1. Januar 1939 bis 5000 Fr. noch 2½ % und für höhere Beträge noch 2¼ % zu vergüten. Die basellandschaftliche Kantonalbank hat den Sparzins ab gleichem Datum allgemein auf 2¼ % ermäßigt, und es ist anzunehmen, daß diese Ankündigungen eine gewisse, vorläufig auf die Gläubigersätze sich erstreckende Abbauwelle auslösen werden. Hauptursache sind die großen brachliegenden Bestände verzinslicher Gelder, die in steigendem Maße renditeschwächend wirken und analoge Schuldzinssenkungen erschweren. Auch in Kreisen der Hypotheken- und Mittelbanken macht sich aus gleichen Gründen eine rückläufige Gläubigerzinsbewegung bemerkbar. Die Hypothekenbank von Baselland vergütet ab 1. Januar 1939 für Spargut-

haben bis 20,000 Fr. nur noch 2¼ %, für höhere Beträge 2 %, die aargauischen Lokalbanken stehen schon seit 1. Juli 1938 auf 2½ %. Daß unter diesen Umständen jederzeit verfügbare Konto-Korrent-Gelder nahezu zinslos ausgehen, ist logisch.

Der auch in Raiffeisenkreisen spürbare erhöhte Geldzufluß der z. T. auf allzulanges Festhalten an übersetzten, marktmäßig nicht mehr gerechtfertigten Zinssätzen, aber auch auf die Geldabdrängung bei den größeren Banken zurückzuführen ist, zwingt in Verbindung mit stark erschwerter Verwertungsgelegenheit ab Neujahr ebenfalls zu gewissen Neuorientierungen. Der Obligationensatz soll 3 % nicht mehr überschreiten und die Festdauer der Titel nicht weniger als 4—5 Jahre betragen. Beim Sparzins drängt sich eine Ermäßigung auf 2¾ %, für Beträge über 5000 eine solche auf 2½ % auf, während Konto-Korrent-Guthaben mit höchstens 2%, bei größeren Beträgen mit 1½ % genügend verzinst sind. Bei gleichbleibender Geldmarktlage wird auch die Zentralkasse sich genötigt sehen ab Neujahr eine Reduktion des nach den Geldmarktverhältnissen längst nicht mehr gerechtfertigt gewesenen Zinssatzes für Sichtguthaben eintreten zu lassen, während die heutigen Festanlagebedingungen, speziell der Satz von 3 % für 5jährige Depots, weiterhin in Kraft bleiben dürften.

Zum Schlusse sei diesmal eine Uebersicht geboten über einige Zinssätze, wie sie sich auf Grund einer Erhebung der Eidg. Kommission für Konjunkturbeobachtung Ende September 1938 in den hauptsächlichsten Ländern gestaltet haben.

	Staatsanl. Rendite	Spargelder	I. Hypotheken
Schweiz	3,35	2½—3¼	3¾—4
Holland	3,37	1½—3	3½—4½
England	3,41	—	5 —6
Schweden	2,86	2	zirka 3
Ver. Staaten	2,38	2½	unbek.
Belgien	4,90	½	5½
Frankreich	5,86	3 —3¾	6,30
Italien	5,37	2 —2½	5¾—6³/₈
Dänemark	4,20—4,90	2½—3	4 —5
Norwegen	3,89	2½	4¼
Deutschland	4,54	3	4½—5
Tschecho-Slowakei	3,86—4,62	4¼	4½—4¾
Polen	7,67	3½—4	4½—5

Diese Aufstellung bestätigt, daß mit Ausnahme von Schweden, wo anderseits der Spareinleger nur noch 2 % erhält, der Satz für erste Hypotheken nirgends so tief ist, wie in der Schweiz. Im weitern ergibt sich auch, daß in der Schweiz mit der kleinsten Zinsspannung (Unterschied zwischen Gläubiger- u. Schuldnerzinsen) gearbeitet wird, wobei noch zu berücksichtigen ist, daß in wesentlichem Umfang zur Hypothekenfinanzierung die in anderen Ländern unbekannten Kassaobligationen mit einer heutigen Durchschnittsverzinsung von zirka 3¾ % dienen. Dafür liefern anderwärts die Pfandbriefgelder, welche bei uns bisher hemmend auf den Schuldzinsabbau gewirkt haben, in Hauptsachen die Mittel zur Befriedigung des Hypothekarkredites.

Fallen Schulsparkassen unter das Bankengesetz?

Nach Art. 1 des Bundesgesetzes über die Banken und Sparkassen vom 8. November 1934 sind Banken, Privatbankiers und Sparkassen, sowie bankähnliche Finanz-Gesellschaften, die sich öffentlich zur Annahme fremder Gelder empfehlen, dem Gesetz unterstellt.

Und Art. 15 sagt: „Einlagen, die in irgend einer Wortverbindung durch den Ausdruck „Sparen" gekennzeichnet sind, dürfen nur von Banken entgegengenommen werden, die öffentlich Rechnung ablegen."

Mit der Entgegennahme von Spargeldern auf „Schulsparhefte" ist die Voraussetzung für öffentliche Rechnungstellung und damit auch für die Gesetzesunterstellung gegeben. Dies geht auch mit aller Klarheit aus dem Kommentar Graner 1937: „Der Geltungsbereich des Bankengesetzes" hervor, wo es heißt:

„Diese Schul- und Jugendsparkassen unterstehen sämtlichen Bestimmungen des Bankengesetzes, wenn sie sich weiterhin als ‚Schul- oder Jugendsparkassen' bezeichnen, ferner in der bisherigen Weise Spareinlagen entgegennehmen und namentlich die entgegengenommenen Spargelder in eigenem Namen anlegen, sei es in Form von Darlehen, Konto-Korrenten, Wertschriften und dergl. Von einer Unterstellung kann nur dann Umgang genommen werden, wenn innert der Uebergangsfrist von 3 Jahren, d. h. bis 1. März 1938, in der Firma, in der Bezeichnung des Geschäftszweckes und in Geschäftsreklamen der Ausdruck „Sparen" eliminiert wird, ferner die entgegengenommenen Gelder, die sich nicht als „Spareinlagen" im Sinne von Art. 15 des Bankengesetzes qualifizieren dürfen, ausschließlich und restlos bei einer dem Bankengesetz unterstellten Bank auf den Namen der Einleger angelegt werden und die betreffende Bank den jeweiligen Einzieher, bzw. Hauptkassier als Einnehmer betrachtet, somit die Verantwortlichkeit für seine Geschäftsführung übernimmt. Sobald jedoch solche Kassen auch nur einen Bruchteil der entgegengenommenen Gelder auf eigenen Namen bankmäßig anlegen, sei es in Wertschriften, durch Gewährung von Darlehen, Eröffnung von Konto-Korrenten usw., oder auf die Verwendung des Ausdrucks „Sparen" nicht verzichten wollen, oder die Banken den jeweiligen Einzieher, bzw. Hauptkassier nicht als Einnehmer betrachten, so sind sie unterstellungspflichtig."

Eine neuerliche Bestätigung für diese Auffassung gibt die eidg. Bankenkommission, wenn sie im Jahre 1938 auf eine Anfrage des st. gallischen Erziehungsdepartementes erklärte:

„Die Schulsparkassen unterstehen nur dann dem Bankengesetz nicht, wenn sie die entgegengenommenen Spargelder ausschließlich und restlos bei einer dem Bankengesetz unterstellten Bank auf den Namen der Einleger anlegen und wenn die betreffende Bank den jeweiligen Einzieher, beziehungsweise Schulsekretär als Einnehmer betrachtet, somit die Verantwortlichkeit für seine Geschäftsführung übernimmt. Sobald jedoch Schulsparkassen auch nur einen Bruchteil der entgegengenommenen Spargelder selbst bankmäßig anlegen, sei es in Wertschriften, durch Gewährung von Darlehen, Eröffnung von Konto-Korrenten usw., oder die Banken den erwähnten Einzieher, beziehungsweise Schulsekretär nicht als Einnehmer betrachten, so sind sie dem Bankengesetz unterstellt."

Zweifellos gibt es heute noch zahlreiche Schul- und Jugendsparkassen, die sich dem Gesetz noch nicht angepaßt haben, d. h. weder bei der Bankenkommission angemeldet sind, noch öffentlich Rechnung ablegen, noch von einer anerkannten Revisionsstelle revidiert werden. Für diese Kassen gibt es drei Wege: entweder Unterstellung unter das Gesetz, oder Anschluß an ein dem Bankengesetz unterstelltes Institut, oder aber die Liquidation.

Bereits haben sich verschiedentlich solche Sparvereinigungen örtlichen Raiffeisenkassen eingegliedert und damit ohne große Umstände die Anpassung an das Gesetz vollzogen. Trägerin der Schulsparkassen wurde die betr. Darlehenskasse, deren Namen auf den einzelnen Heftchen zum Aufdruck gelangte, während die Schulsparkassa-Kassiere unter der Verantwortlichkeit der Darlehenskasse ihr Amt weiter ausübten. Damit wurde die Erfüllung irgendwelcher Formalitäten gegenüber der eidgen. Bankenkommission hinfällig.

St. Gallischer Unterverband.

Nach 7jährigem Unterbruch hatte der st. gallische Unterverbandsvorstand die Jahrestagung turnusgemäß ins schöne Rheintal anberaumt und als Tagungsort das geographisch nur durch das alte Rheinbett vom nunmehrigen Großdeutschland getrennte Grenzstädtchen Rheineck auserkoren.

Trotzdem ein gutes halbes Dutzend Kassen wegen der Maul- und Klauenseuche keine Vertretungen entsenden konnte, fanden sich am frühen Nachmittag des 24. November über 180 Raiffeisenmänner in dem mit Schweizerbannern geschmückten Hecht-Saal ein. Ihnen, sowie den als Gäste erschienenen Herren Gemeindeammann Spirig und Dir. Rhyner, Rheineck, Kantonsrat Bärlocher, Buchen, sowie den Vertretern der Presse entbot der Vorsitzende, a. Kantonsrat Liner einen besonders herzlichen, auf den Grenzlandcharakter abgestimmten Willkommensgruß. Warmes Mitfühlen mit den von der Wirtschaftskrisis besonders heimgesuchten rheintalischen Miteidgenossen klang aus seinen Worten, aber auch die hohe Befriedigung, in angestammter Schweizerfreiheit freien Meinungsaustausch pflegen zu dürfen. Nach Ergänzung des Büros durch Ernennung der Herren Vittori, Rheineck, Fürer, Häggenschwil, und Morger,

Waldkirch, zu Stimmenzählern, entrollte Aktuar Federer, Rorschacherberg, mit seinem flott abgefaßten Protokoll ein anschauliches Bild der letztjährigen Versammlung in Mels, während Dir. Heuberger über den Stand der Unterverbandsrechnung berichtete, die bei einem Vermögensvorschlag von Fr. 225.— mit einem Aktivsaldo von Fr. 5,717.— abschloß. In seinem gehaltvollen Jahresüberblick stellte sodann der Vorsitzende für das abgelaufene Jahr eine erfreuliche Weiterentwicklung der st. gallischen Raiffeisenbewegung fest, die mit 70 Kassen, 10,165 Mitgliedern, 106 Millionen Franken Bilanzsumme, 203 Millionen Franken Jahresumsatz, 43,000 Spareinlegern und 4 Millionen Franken Reserven im Verhältnis von 1 : 3 bis 4 an den gesamtschweizerischen Raiffeisenzahlen partizipiert. Ehrend wurde der verstorbenen, in leitender Stellung tätig gewesener Raiffeisenmänner: Lieberherr, Krummenau, Giger, Abtwil, Eisenring, Niederhelfenschwil, und Eisenring, Schwarzenbach, gedacht und über die rege, interne Tätigkeit des Vorstandes Orientierung geboten. Mit einem Blick über die Landesgrenze, wo altbewährte, kulturelle Einrichtungen und christliche Grundsätze von neuen Ideen abgelöst wurden, die unserm Volksempfinden diametral entgegenstehen, schloß Präsident Liner seine Ausführungen und ermunterte, die Verbandsidee der Förderung der Volkswirtschaft auf christlicher und sittlicher Grundlage rege zu pflegen und so dem Bauern- und Mittelstand eine wirksame Stütze zu sein. Jahresbericht, Protokoll und Jahresrechnung fanden diskussionslose Gutheißung, ebenso die beantragte Belassung des Jahresbeitrages auf der bisherigen Höhe von Fr. 3.— pro 100,000 Franken Bilanzsumme. Mit Freude wurde die neugegründete, auf die Initiative von Bauernsekretär Haltiner zurückzuführende Darlehenskasse Eichberg in den Unterverband aufgenommen und ihr als 70. st. gallisches Raiffeisengebilde und erste Raiffeisenkasse im Bezirk Oberrheintal ein besonders herzliches Willkommen zuteil.

Hierauf referierte Dir. Heuberger über die gegenwärtig in der öffentlichen Diskussion stehende „Revision des Bürgschaftsrechtes", nachdem er eingangs den Gruß der Verbandsleitung entboten und die Kassen zu den neuerlichen Fortschritten beglückwünscht hatte, die als trefflicher Beweis von Selbsthilfewillen, initiativem Geist, Tatkraft und Solidarität des st. gallischen Landvolkes zu werten sind. Der Referent beleuchtete dann die seit 1930 gemachten Vorstöße zur Revision des Bürgschaftsrechtes als Ausfluß der heutigen Tendenz, den in der Krisenperiode zu Tage getretenen Mißständen durch möglichst einschneidende Gesetzesvorschriften zu begegnen und trat dann auf einige, besonders im Vordergrund stehende Reformvorschläge ein, die bereits das eidg. Justizdepartement nach gründlicher Ueberprüfung verschiedentlich als wenig tauglich befunden hat. So wohlgemeint die Vorschläge nach einem Bürgschaftsregister, öffentlicher Beurkundung der Bürgschaften, Zustimmung der Ehefrau zu Bürgschaften des Mannes, Erschwerung der Solidarbürgschaft usw. sind, vermöchten sie nicht nur Mißstände zu beseitigen, sondern würden das ohnehin darniederliegende Bürgschaftswesen so beeinträchtigen, daß es als soziale Wohltat und Fortkommenshilfe für strebsame Anfänger nahezu ausgeschaltet wäre. Der Redner steht auf dem Standpunkt, daß das heutige Bürgschaftsrecht als solches durchaus nicht schlecht ist und mehr in der Richtung verantwortungsbewußter Handhabung durch die Gläubiger, als durch gesetzliche Eingriffe Verbesserungen anzustreben, aber auch Lösungen im Wege kantonaler Bürgschaftsgenossenschaften zu suchen sind.

Dem Referat folgte eine rege Diskussion. Haltiner, Eichberg, der die Sympathie gegenüber dem bereits in guter Entwicklung befindlichen „Benjamin" verdankte, spricht sich für das Bürgschaftsregister und Zustimmung der Ehefrau zu Bürgschaftsverträgen aus. Gmür, Murg, ruft einer Bürgschaftsgenossenschaft unter den Raiffeisenkassen und erwirkt Gutheißung seines Antrages zur näheren Prüfung dieser Frage durch den Vorstand. Künzle, Ebnat, hält Kenntnisgabe der Bürgschaftsengagements des Mannes an die Ehefrau für richtig. Scherrer, jun., Niederhelfenschwil verbreitet sich über die Ertragswertschatzung, unterstreicht die Notwendigkeit, den Jungen den Aufstieg zu erleichtern und spricht sich für zweckmäßige Handhabung des Amortisationswesens aus. Steiner, Schänis, zeigt in anschaulicher Weise, wie der Kassier durch aufmerksame Verwaltung der Darlehen und Kredite in vortrefflicher Weise die Bürgeninteressen wahren kann. Hobi, Mels, regt Verbesserung der Bürgschaftsformulare des Verbandes an. Die einzelnen Voten, welche vor allem das Bestreben nach Sanierung des Bürgschaftswesens von der Gläubigerseite her unterstrichen hatten, wurden vom Referenten abschließend ergänzt.

In der allgemeinen Aussprache brachte Dir. Heuberger in Erinnerung, daß das st. gallische Sparkassagesetz endgültig der Vergangenheit angehöre und damit auch die Pflicht zur Ausscheidung besonderer Deckungswerte, aber auch das Recht sich als „staatlich konzessionierte Sparkasse" zu gerieren. Im Weitern wurde auch ein kurzes Exposé zur gegenwärtigen Geldmarktlage geboten und dabei die Rolle der Raiffeisenkassen als volksverbundene Dorfbanken hervorgehoben. Bei Zurückhaltung gegen auswärtige Anlagen haben sie die Pflicht, die im Dorf aufkommenden Gelder zu marktmäßigen Zinssätzen entgegenzunehmen, aber ebenso auch das volle Recht, diese Gelder wieder im Rahmen eines soliden Geschäftsgebarens im eigenen Geschäftskreis zu placieren. Die neuerlich sinkende Zinsfußtendenz legt auf Neujahr insbesondere eine Nivellierung des Sparkassasatzes nach unten, d., h. eine Ansetzung auf nicht über 2¾ % nahe, während der Obligationensatz von 3 % nicht mehr überschritten werden soll.

In sehr sympathischer Weise entbot hierauf, als Einleitung zum 2. Teil, Hr. Gemeindeammann Spirig einen gediegenen, von patriotischer Begeisterung getragenen Willkommgruß des Tagungsortes. Er gab seiner Freude über den stattlichen Besuch Ausdruck, erinnerte wie die Märzereignisse jenseits der Grenze die Geister aufgerüttelt, eine Welle der Liebe und Anhänglichkeit zur demokratischen Schweizerheimat entfacht und das Zusammengehörigkeitsgefühl gestärkt haben. Ehrend gedachte er der vom gleichen hilfreichen Streben geführten Raiffeisenkassen und beglückwünschte deren Träger zu den respektablen Erfolgen ihres gemeinnützigen, auf das Volkswohl bedachten Handelns.

Nicht minder ansprechend begrüßte Reallehrer Vittori, als Präsident der örtlichen Raiffeisenkasse, die überraschend zahlreich erschienene Teilnehmerschar und gab einen interessanten, an anderer Stelle des Blattes abgedruckten, historischen Exkurs zum besten, den dankbar aufgenommene heimatliche Weisen des Handharmonikaklubs unter Leitung von Hr. Fäßler ablösten.

Schließlich gab Dr. Rhyner von der landwirtschaftlichen Schule Custerhof der Freude über die Gelegenheit zur Kontaktnahme mit den Raiffeisenmännern Ausdruck, orientierte in sehr interessanter Weise über die Besonderheiten der stark parzellierten rheintalischen Landwirtschaft und lud die Raiffeisenkassen zur zweckmäßigen Kreditunterstützung ein, wenn es gilt, durch die große rheintalische Bodenmelioration dem strebsamen Bebauer der Rheintaler Scholle, das zu seiner Existenz notwendige Kulturland ertragreich zu gestalten.

Alle diese Ansprachen, die reichen Beifall ernteten, trugen das ihrige bei, diese Tagung zu einer der interessantesten und eindruckvollsten Unterverbandsveranstaltungen zu machen. Präsident Liner sprach denn auch allen Teilnehmern aus dem Herzen, wenn er am Schlusse der mit einem währschaften Imbiß gewürzten vierstündigen Zusammenkunft nach allen Seiten warmen Dank abstattete und das gastliche Rheineck bester Erinnerungen an die Grenzlandtagung 1938 versicherte.

Die Raiffeisenbewegung im Vorarlberg.

Vorarlberg verfügt über eine wohlorganisierte, zum Teil in die Neunzigerjahre des letzten Jahrhunderts zurückgehende Raiffeisenbewegung, die Ende 1937 86 Darlehenskassen, 80 Molkereigenossenschaften und einige andere Wirtschaftsgenossenschaften, total 183 genossenschaftliche Gebilde umfaßt, die im Verband landwirtschaftlicher Genossenschaften vom Vorarlberg mit Sitz in Bregenz vereinigt sind.

Bereits war auf Ende März der diesjährige ordentliche Verbandstag anberaumt worden, als die Annektion Oesterreichs durch Deutschland auch auf diesem Gebiete umwälzend wirkte und die vorgesehene Versammlung Vertagung auf unbestimmte Zeit erfuhr.

Wie dem österreichischen landwirtschaftlichen Genossenschaftsblatt vom 12. November 1938 zu entnehmen ist, fand nun die Tagung am 10. November in Bregenz statt. Die Verhandlungen wurden durch

Kommissar Parteigenosse Drexel geleitet, der dem Verband beim Regimeübergang vorgesetzt worden war. Aus der Berichterstattung geht weiter hervor, daß ähnlich wie im Altreich beim Regierungswechsel fast alle bisherigen Vorstands- und Aufsichtsratsmitglieder weggewählt wurden, unter dem Titel, „eine neue Zeit erfordert neue Männer". Auch der langjährige, verdiente Verbandsdirektor Dr. Hollenstein, dessen Tätigkeit dem Vorarlberger Verband über die engeren Grenzen hinaus Ansehen und Sympathie verschafft hat, wurde abberufen, jedoch im Unternehmen behalten. Der Bericht schließt mit dem Bemerken, die neue Leitung sei beseelt vom Nationalsozialismus und getragen von hohem Verantwortlichkeitsgefühl und werde die Interessen des Reichsnährstandes und der Vorarlberger Genossenschaftsbewegung wahrnehmen. Das bisherige Verbandsorgan der Vorarlberger Genossenschaften hat sein Erscheinen eingestellt.

Für Nachwuchs sorgen.

Diese Mahnung erhebt im „Genossenschafter" Nationalrat Wunderli. Er hat zwar den genossenschaftlichen Nachwuchs im Auge. Aber wenn er schreibt, daß die alten Kämpen, die etwas Rechtes geschaffen haben, oft etwas zu lange auf ihrem Posten bleiben, daß die Jungen zu wenig nachgenommen werden, zu wenig an der Sache interessiert, mit Aufgaben und Verantwortungen betraut werden, so gilt das nicht nur für die landwirtschaftlichen Genossenschaften. Man kann als aufmerksamer Beobachter das weit herum konstatieren, in den zahllosen anderen Vereinen, in Korporationen, in Gemeinde und Staat, aber auch und nicht zuletzt auf dem Bauernhofe selber, drinnen und draußen. Ueberall wird es für die Sache, der man dient, von Vorteil sein, wenn rechtzeitig für tüchtigen Nachwuchs gesorgt wird, der sich neben den eingearbeiteten Aelteren betätigt und übt. Nur wo das geschieht, ist für eine kontinuierliche Weiterentwicklung wirklich gesorgt. „Wer mit seiner Genossenschaft jahrzehntelang verwachsen ist, Freud und Leid mitgemacht hat, kann als Funktionär in guten Treuen die Meinung hegen, er mache mit, so lange es gehe. Wenn aber einer dabei im tiefsten Winkel seines Herzens den Gedanken nährt, man werde dann nach seinem Hinscheid erst recht sehen, was man an ihm gehabt, so kann er ja erstens diese Genugtuung nicht mit erleben und zweitens wird es doch wieder gehen, wenn vielleicht auch wieder etwas anders. Ja, es ist schon vorgekommen, daß es nachher besser ging! Wem daher die Sache und das in Jahrzehnten Aufgebaute und dessen Weiterentwicklung wirklich am Herzen liegt, der sorgt rechtzeitig für Nachwuchs, übergibt ihm die Arbeit und freut sich neidlos, wenn er die Weiterführung der Geschäfte in guten Händen weiß."

So schreibt Nationalrat Wunderli. Aber es gilt nicht nur für die Genossenschaft, sondern allgemein. Damit ist natürlich nicht gemeint, man solle plötzlich und planlos alles den Jungen überlassen. Eben damit nicht die Alten dereinst miteinander abtreten müssen, soll man nach und nach und beizeiten etwas den Jungen überlassen, damit sie mit ihren Aufgaben wachsen können.

„Ostschweiz. Landwirt."

Raiffeisenkassen in der neuen Tschechoslowakei.

Die Amputation der Tschechoslowakei hat naturgemäß auch im tschechoslowakischen Raiffeisenkassenwesen bedeutsame Veränderungen hervorgerufen. Im Sudetengebiet und in den übrigen deutschen Sprachinseln der alten Tschechoslowakei gab es 1205 Raiffeisen- und Schultze-Delitsch-Kassen, denen 190,000 Mitglieder angehörten. Sie waren im allgemeinen deutschen Genossenschaftsverband in der Tschechoslowakei vereinigt. Die Einlage bei den deutschen Raiffeisenkassen betrugen am 1. Januar 1938 1630, bei den tschechischen 3696 Millionen tsch. Kr. Die Raiffeisenkassen waren die bedeutsamste finanzielle Verbindung der deutschen Landwirtschaft in Böhmen-Maehren und waren regional in drei Zentralverbänden zusammengefaßt. Von den Einlagen von 1630 Millionen entfallen 1550 Millionen nunmehr auf in reichsdeutsche Hoheit übergegangenen Gebiete. Die sudetendeutschen Raiffeisenkassen werden in nächster Zeit bereits dem deutschen Verband unterstellt und somit die gleiche Entwicklung nehmen, wie die Raiffeisenkassen in Oesterreich, die naturgemäß viel kapitalkräftiger waren.

Im neuen Staat wird es keine Minderheiten-Raiffeisenkassen mehr geben, sondern eben nur tschechische Raiffeisenkassen, die indessen einen Teil ihres Einflusses dadurch verloren haben, daß die in den abgetretenen Gebieten gegründeten Raiffeisenkassen tschechischer Nationalität nunmehr vom Ganzen abgetrennt werden. Auch hat die politische Krise der letzten Monate eine Schwächung der Raiffeisenkassen gebracht, die noch andauert, jedoch in ihren ersten Auswirkungen, soweit sie überwunden wurden, bereits als liquidiert angesehen werden kann. Die tschechischen Raiffeisenkassen haben aus zwei Gründen keinen dauernden Schaden genommen, einerseits wegen ihrer finanziellen Grundlagen und dann auch wegen der hervorragenden Disziplin ihrer Mitglieder, die auch in den Paniktagen ihren Kassen das Vertrauen nicht entzogen haben. Die Verhängung des tschechoslowakischen Moratoriums, das bereits im Oktober gelockert wurde, war vom Standpunkt der Raiffeisenkassen nicht notwendig. Nicht mehr als 20 Prozent über dem Durchschnitt der letzten Jahre wurde zur Auszahlung in den Tagen vor der Erlassung des Moratoriums gebracht, ein Umstand, der die Liquidität der Kassen keinesfalls verminderte, zumal sie über große mobil angelegte Bestände verfügten.

Die Aufgaben der in der neuen Tschechoslowakei zurückgebliebenen Kassen sind nun noch intensiver beschrieben, als dies bisher der Fall war. Die abgetretenen deutschen und polnischen Gebiete betragen 26 Prozent der gesamten genutzten landwirtschaftlichen Fläche der alten Tschechoslowakei. Die dort vorhandenen aufgestellten Betriebe betrugen ein Viertel aller. Dagegen waren in der Landwirtschaft der abgetretenen Gebiete weniger Beschäftigte vorhanden als in der nun verbleibenden Tschechoslowakei. Die Leistungsfähigkeit des abgetretenen Bodens war unterdurchschnittlich, ein großer Teil der abgetretenen Zonen ist Gebirge und ließ sich nicht urbar machen. Die Verluste der Waldwirtschaft sind bedeutend größer, die Waldfläche der abgetretenen Gebiete, abgesehen von der Slowakei, die außerordentlich waldreich ist, beträgt etwa 35 Prozent der Gesamtwaldfläche. Außerdem sind dem Staat auch die wichtigsten Hopfenkulturen und die Obst- und Konservengebiete verloren gegangen. In diesen landwirtschaftlich reichen Gebieten bestanden viele rein tschechische Raiffeisenkassen. Deren Verlust müssen die Kassen des neuen Staates verschmerzen.

Nur die rasche Liquidierung aller dieser Verluste kann Hunderte von Millionen Kronen, die in der Landwirtschaft investiert wurden, retten. Die Raiffeisenkassen haben vom ersten Mobilmachungstag alles getan, um die Kartoffel- und Rübenernte sowie die Herbstsaat zu sichern. Die Ansprüche, die an sie heute gestellt werden, sind derart groß, daß es aller Kräfte, sowohl materieller wie geistiger, bedarf, um sie zu bewältigen. Das tschechoslowakische landwirtschaftliche Genossenschaftswesen und seine Raiffeisenkassen haben sich sofort in den Dienst des neuen Staates gestellt.

Von den vor dem 1. Oktober in der Tschechoslowakei vorhanden gewesenen rein tschechischen 1931 Raiffeisenkassen bleiben beim neuen Staat deren 1700, von den 2178 Wirtschaftsgenossenschaften etwa 1500. Der Mitgliedsstand von früher 561,800 Mitgliedern wird auf etwa 420,000 Mitglieder reduziert. Diese Verluste sind größer als man sie nach Abtretung der Minderheitengebiete erwartet hätte, weil in vielen Orten, die jetzt deutsch oder polnisch geworden sind, ausschließlich tschechische Kassen bestanden und weil vielen tschechischen Kassen Mitglieder der Minderheiten angehörten, wenn sich im gleichen Orte keine ihrer Minderheit angehörende Kasse vorfand. Am ungünstigsten stellt sich augenblicklich die Lage der Zuckerrüben-Genossenschaften und deren Kassen dar, weil die abgetretenen Gebiete fast alle Zuckerfabriken der Tschechoslowakei enthalten hatten. Die Kassen haben nun in früheren Jahren und eigentlich seit Bestand des tschechischen Staates die Lieferverträge zwischen Rübenbauern und Zuckerfabrik abgeschlossen und die Rübenernte finanziert. Nach der Zerreißung der bisherigen Grenzen wird zwar an das Fortbestehen dieser Verbindungen geglaubt, zumal die nun deutsch gewordenen Zuckerfabriken ihre Rohstoffbasis verloren haben. Heute indessen, in den Wochen eines noch ungeregelten Zahlungsverkehrs, müssen die Kassen die Rübenernten nach wie vor finanzieren, während sie nicht im Stande sind, rechtzeitig das Geld von den Zuckerfabriken zu erhalten. Immerhin hofft man hier wie auch in den anderen Zweigen der Landwirtschaft vorhandene Schwierigkeiten restlos zu lösen. Wie bei der Vertrauenskrise der Jahre 1930—1932 haben in der soeben vorgenommenen Umwandlung des tschechoslowakischen Staates die Raiffeisenkassen und die landwirtschaftlichen Genossenschaften eine bewunderungswürdige Konsistenz gezeigt. Der Aufbau der neuen staatlichen Grundlagen wird sowohl die landwirtschaftlichen Kassen wie die Raiffeisenkassen an der Spitze der finanziellen Führung sehen. Da die neue Tschechoslowakei im Gegensatz zu der alten eine überwältigende Mehrheit der landwirtschaftlichen Betriebe besitzt, eröffnen sich den Kassen ganz neue Aufgaben, wie sie bisher in dem Umfang nicht vorhanden waren und die an die ernste Zeit von 1918 erinnern. P.

Nicht sparen

soll man an allen Gütern, die für den Menschen lebenswichtig sind, also sein körperliches und geistiges Wohlbefinden begründen. Demnach soll man nicht sparen an der Gesundheit, sondern dem Körper alles geben, was er bedarf, also Nahrung (Austern und Champagner braucht der Körper nicht!), Kleidung (Seidenstrümpfe und Lackstiefel sind nicht lebensnotwendig!), Wohnung (finstere und dumpfige Wohnungen schaden der Gesundheit), Körperpflege (ein ungewaschener Mensch mit ungeputzten Zähnen verbreitet schädliche Bazillen). Jedes ernstere körperliche Leiden ist sofort bei der Entstehung mit Hilfe des Arztes zu bekämpfen, weil es sonst unberechenbare gesundheitliche und wirtschaftliche Schäden hinter sich ziehen kann.

Schon der alte Römer sagt „Mens sana in corpore sano" (In einem gesunden Körper wohnt ein gesunder Geist!). Haben wir also die Bedingungen für den gesunden Körper erfüllt, so können wir an den Geist denken. Nicht sparen soll man an allem, was die Entwicklung des Geistes fördert, also Schulbildung, das Lesen allgemeinbildender und fachwissenschaftlicher Werke und Zeitschriften, Besuch von bildenden Vorträgen und Anhören entsprechender Vorträge im Radio.

Ein gesunder Geist bleibt nur dann lebensfrisch, wenn sein Ernst in einem heiteren, klaren Gemüt verankert ist.

Sparen

dagegen soll man bei allen Ausgaben, die überflüssig oder zumindest nicht notwendig sind. In Bezug auf die Gesundheit muß man sich von schädlichen Genüssen, wie Alkohol, Nikotin enthalten und sich dabei vergegenwärtigen, daß die einfachsten Speisen die der Gesundheit zuträglichsten sind. In Bezug auf den Geist ersparen wir uns jedwede Schundliteratur. In Bezug auf das Gemüt ersparen wir uns den Besuch schlechter Kino- und Theaterstücke, Bars u. dgl. Das so ersparte Geld bildet den Grundstock für das Zustandekommen eines ersparten Vermögens.

Jeder gesund denkende Mensch wird seine Ersparnisse dort anlegen, wo sie in allererster Linie sicher sind. Sicher sind in allererster Linie die Raiffeisenkassen, weil der Grund und Boden und die Häuser des ganzen Dorfes für die Einlagen haften. Diese Sicherheitsgrundlagen sind wohl mindestens ebenso viel wert als die Sicherheitsgrundlagen der Banken, wie Aktien u. dgl. Außerdem bleibt das Geld im Orte und hilft an dem Aufblühen des Dorfes mitarbeiten.

F. R. im Mähr. Genossenschaftsblatt.

Die Ehe erzieht!

Jede Gemeinschaft erzieht und tut es um so mehr, je stärker sie den Menschen bindet. Die engste Gemeinschaft ist die Ehe, und ihr wohnen deshalb mit die stärksten Erziehungswerte inne.

Menschen, die täglich beieinander sind, unterliegen leicht der Versuchung, sich gehen zu lassen. Nun soll allerdings, wie so oft gesagt wird, „die Liebe blind sein". Aber diese Blindheit ist oft gewollt, um das Unangenehme nicht erkennen zu müssen. Das ist eine zarte Mahnung, auch in kleinen Dingen auf sich zu achten und sich immer in Selbstzucht zu halten — sich also eben nicht gehen zu lassen."

Die meisten Ehen werden in der Jugend geschlossen, also in der Zeit, wo man weder sich noch den andern Eheteil genügend kennt. Die Leidenschaft geht auch nicht selten mit der Vernunft durch. Auf den ersten Rausch folgen dann vielleicht Ernüchterung, Kälte, sogar Abneigung. Es ist in diesen Fällen schwer, daß die Ehe liebend vereint, was auseinanderstrebt. Die Erfahrung und Beobachtung zeigt aber glücklicherweise, daß auch dann noch manches Gute aus dem Zusammenleben hervorgeht. Es wird gelegentlich behauptet, daß sich Eheleute nach und nach im Antlitz ähnlich werden.

Das mag sein, aber viel wichtiger und sicherer ist, daß eng zusammenlebende Menschen einen starken seelischen Einfluß aufeinander ausüben. Nicht nur das Schlechte beeinflußt, sondern auch das Gute, Edle, zieht zu sich empor. Wie mancher junge Mensch mag durch eine reine Frauennatur aus dunklen Irrgängen des Lasters wieder auf die Sonnenbahn der Tugend gebracht werden oder worden sein. Manches Mädchen von zurückgebliebener Bildung ist durch einen Gatten von gereifter, weiter Lebensauffassung gewachsen.

Die Frau veredelt das Gemüt des Mannes, während der Mann seiner Gattin oft das Verständnis für die äußere Welt erschließt. Die häusliche Tätigkeit der Frau erweckt beim Mann den Sinn für Behaglichkeit und Verständnis für die kleinen Dinge des Lebens, während der im Leben stehende Gatte Interessen im Frauenherzen weckt und pflegt, die über den engen Kreis der Familie hinausgehen.

Mann und Frau sind nicht gleichartig, aber wohl gleichwertig. Darum soll nicht ein Teil über den andern herrschen; es ist aber nicht unwürdig, wenn ein Ehegatte auf den andern hört, weil die Vernunft für ihn redet. Nicht über- und untereinander, sondern nebeneinander sollen Eheleute schreiten.

Zum Eheleben gehören auch Kinder, Verwandte und vielleicht auch Hausangestellte. Ein glückliches Familienleben will verdient sein. Um Eintracht zu haben, muß jede einzelne Person von ihrer Persönlichkeit opfern und freundliche Rücksicht üben. Es muß sich jedes dauernd erziehen.

Und die Kinder! Wie man durch die Lehren lernt, so erzieht man sich, indem man andere erzieht. Schon um ein gutes Beispiel zu geben, ist es notwendig, daß die Eltern möglichst „am gleichen Strange ziehen", wie man sagt. Das gute Vorbild wirkt am meisten, denn das Kind ist ein leicht empfängliches und nachahmendes Geschöpf. Wer guterzogene Kinder haben will, achte auf sich selber und lebe so, wie er es von seinen Kindern wünscht. Große Erzieher betonen daher immer wieder: Von allen Fehlern des Kindes suche der Erzieher den Grund immer zuerst in sich selber.

Nicht zu übersehen ist, daß die Ehe die schöpferischen Kräfte im Menschen weckt. Eines will das andere erfreuen und strengt sich daher für dasselbe an. Der Mann will Frau und Kinder ernähren und darüber hinaus für ihr Behagen sorgen. Das wird ihm zum Ansporn, zum Lebensinhalt. Wie viel bliebe in der Welt ungetan, wenn diese mächtigen familiären Kräfte nicht fortwährend wirkten!

—r—

Erstellung und Einsendung der Jahresrechnung pro 1938.

A. Allgemeines.

Die leitenden Kassaorgane werden höfl. daran erinnert, daß alle angeschlossenen Kassen verpflichtet sind, die Jahresrechnung und Bilanz mit den dazu gehörenden Unterbelegen dem Verbandsbureau zur Einsichtnahme und Verwertung in der Statistik der Nationalbank und des Verbandes, einzusenden.

Um der Nationalbank die sehr zeitraubenden statistischen Angaben innert der von ihr festgesetzten Frist einreichen zu können, muß das Endablieferungsdatum der Jahres-Rechnung auf den 1. März vorgerückt werden.

Die vom Kassier fertig erstellte Rechnung soll von Vorstand und Aufsichtsrat prompt kontrolliert, dann dem Verband eingesandt und erst nachher der Generalversammlung unterbreitet werden. Zuweilen entdeckt der Verband noch Formfehler, die dann rechtzeitig korrigiert werden können, sodaß nur vollständig stimmende Rechnungen zur Vorlage an die General-Versammlung gelangen.

Statutengemäß hat die Generalversammlung zur Abnahme der Jahresrechnung spätestens im Monat April stattzufinden.

B. Kassabestand am 31. Dezember, abends.

Entsprechend oft geäußerten Wünschen der Nationalbank, aber auch aus Zinsersparnisgründen, sollen in den letzten Tagen des Jahres keine außerordentlich hohen Barbestände zum bloßen Zwecke, einen hohen Kassabestand in der Rechnung ausweisen zu können, gehalten werden. Sämtliche von den angeschlossenen Kassen bis und mit 31. Dezember abends, abgeschickten (aber keine spätern) und mit dem Poststempel vom 31. Dezember versehenen Geldsendungen an die Zentralkasse, werden von derselben in alter Rechnung gebucht.

Jeglicher nach dem 31. Dezember, abends, bei den Kassen vorkommende Barverkehr ist ausnahmslos auf neue Rechnung zu buchen. Schuldzinse, z. B., die in den ersten Tagen Januar eingehen, müssen auf dem Schuldnerbeleg als „verfallen, noch ausstehend", aufgeführt werden und figurieren erst in der 1939er Rechnung als bezahlt.

Gemäß der offiziellen „Wegleitung für Vorstand und Aufsichtsrat" soll der Kassabestand am 31. Dezember, abends, durch eine Delegation des Vorstandes unter Benützung des Kassasturzheftes ermittelt und so dafür gesorgt werden, daß zwischen dem Effektivbestand vom letzten Jahrestag und dem in der Rechnung ausgewiesenen Kassabestand Uebereinstimmung besteht.

C. Führung des Tagebuches beim Jahresabschluß.

Um die Geschäftsvorfälle des neuen Jahres ungehindert sofort in die Tagebücher eintragen zu können, soll nach dem Eintrag des letzten Postens des alten Jahres eine halbe bis eine ganze Seite für die Abschlußbuchungen (Zinszuschreibungen usw.) leer gelassen werden. Im großen Tagebuch ist auf der nächstfolgenden Seite die oberste Linie für den Vortrag der Saldi leer zu lassen, auf der zweiten Linie aber bereits der erste Geschäftsvorfall des neuen Jahres einzutragen. Die Tagebücher müssen auch über die Abschlußzeit laufend nachgeführt werden.

D. Kontrolle der Stückzinsen.

Um unrichtige Einsetzungen bei den Stückzinsen möglichst zu vermeiden, ist es angezeigt, daß dieselben speziell bei besonders großen oder außerordentlich kleinen Gewinnergebnissen nachkontrolliert werden, ebenso auch die verfallenen, noch ausstehenden Zinsen, und zwar auf dem Schuldner- wie auf dem Obligationenbeleg. Um auch vom Verband aus anhand der Belege die Stückzinsen approximativ nachprüfen zu können, soll auf dem Schuldnerbeleg in der Randkolonne links der Zinsverfalltag vorgemerkt werden. (Buchhaltungsanleitung Seite 89, Kolonne 8).

E. Eidgenössische Stempel- und Couponsteuern.

In gewohnter Weise besorgt der Verband wiederum den Einzug der Eidgen. Stempel- und Couponsteuern auf Obligationen und steuerbaren Festanlagen, sowie auf den Geschäftsanteilen.

Ein besonderes, Mitte Dezember allen Kassieren zugehendes Zirkular gibt nähere Orientierung und begleitet die notwendigen Formulare.

F. Aufstellung der Bilanz.

Durch die Publizitäts-Vorschriften der Vollziehungsverordnung zum Bankengesetz sind einige bereits letztes Jahr eingeführte Erweiterungen bei der Bilanzaufstellung notwendig geworden. Auf dem neugedruckten Bilanzformular ist hierauf bereits Rücksicht genommen worden:

Schuldnerkonto:

Es sind getrennt aufzuführen:

1. Die Hypothekardarlehen (ohne und mit weiterer Sicherheit);
2. die Darlehen an Gemeinden und Korporationen;
3. die übrigen Darlehen;
4. Geschäftsanteil beim Verband und eventl. Wertschriften
5. Spezial-Guthaben beim Verband.

Ferner soweit zutreffend:

6. Liegenschaften für Eigengebrauch;
7. übrige Liegenschaften.

Konto-Korrent:

a) unter den Aktiven:

1. die Kredite an Gemeinden und Korporationen;
2. die Konto-Korrent-Guthaben beim Verband;
3. die übrigen Konto-Korrent-Kredite;

b) unter den Passiven

1. Event. Festanlagen von Gemeinden und Korporationen;
2. Konto-Korrent-Vorschüsse des Verbandes;
3. die übrigen Konto-Korrent-Einlagen.

Gewinn- und Verlustrechnung.

Die Erträgnisse eigener Liegenschaften sind unter den Einnahmen separat anzuweisen.

Die eidg. Stempel- und Couponsteuern sowie andere vermittelte Abgaben sind getrennt aufzuführen, und die verbleibenden eigenen Steuern der Kasse in einer speziellen Rubrik zu vermerken.

Neben der gewöhnlichen Bilanz soll auch eine Liquiditätsbilanz erstellt werden. Das Formular geht den Kassen unaufgefordert Mitte Dezember vom Verband zu.

G. Zinsfußausweis.

Die Schweiz. Nationalbank verlangt zwecks Publikation in ihren statistischen Mitteilungen eine Aufstellung über die im Rechnungsjahr angewandten Zinssätze für Obligationen und Festanlagen.

Die Kassen erhalten ein bezügliches Formular, das ausgefüllt, mit der Jahresrechnung, dem Verband einzusenden ist.

*

Die Herren Kassiere, besonders auch die neuen, werden in ihrem eigenen Interesse höflich ersucht, sich um selbständige Fertigstellung der Jahresrechnung zu bemühen. Unter Zuhilfenahme der Buchhaltungsanleitung wird diese interessante Arbeit in den allermeisten Fällen gelingen. Erfreulicherweise nimmt der Prozentsatz derjenigen Kassen, welche anderweitige Hilfe in Anspruch nehmen müssen, Jahr für Jahr ab. Verursacht auch der erste oder zweite Abschluß zuweilen etwas Mühe, so ist für künftige Jahresrechnungen vorgearbeitet. Auch bringt das Gelingen eines in zäher Ausdauer fertiggestellten Abschlusses umso größere Befriedigung.

In außergewöhnlichen Fällen, die verschiedener Natur sein können, steht indessen nach wie vor Verbandshilfe zur Verfügung.

St. Gallen, Mitte Dezember 1938.

Das Verbandssekretariat.

Vermischtes.

Genossenschaft — Aktiengesellschaft. An gewöhnlichen Jahresversammlungen von kleinern ländlichen Darlehenskassen nehmen die Mitglieder oft zu 80 und mehr Prozent teil. An der Jubiläumsversammlung einer zürcherischen ländlichen Leihkasse, die auf eine 75jährige Tätigkeit zurückblicken konnte, 125,000 Aktienkapital, 2,7 Millionen Bilanzsumme und 58,000 Franken Reserven aufweist, kamen 28 Aktionäre zusammen, wozu der Presseberichterstatter der Lokalzeitung beifügte, daß es die „größte Beteiligung seit Jahrzehnten" gewesen sei.

Die Raiffeisenbewegung in Finnland. Finnland, das Land der Seen, Wälder und Genossenschaften zählte Ende 1937 1163 Spar- und Darlehenskassen mit 145,438 Mitgliedern und einer Bilanzsumme von 2,133 Millionen finnische Mark (ca. 200 Millionen Schweizer Franken). Die Jahresgewinne von 6,6 Millionen Mark erweiterten die Reserven auf 66,5 Millionen Mark.

Die Zentralkasse weist eine Bilanzsumme von 1290 Millionen Mark auf, ihre Reserven sind mit der letztjährigen Zuweisung von 1,5 Mill. auf 43,5 Millionen Mark gestiegen.

Ein „Friedensöl" für Schweine. Unter Schweinen geht es bekanntlich durchaus nicht immer friedlich zu, besonders an gewitterschwülen oder heißen Tagen und aus anderen Gründen, zumal, wenn in einer größeren Herde ungleiche Charaktere zusammengeraten. Diese Beobachtung veranlaßte einen englischen Schweinegroßzüchter zu Versuchen eigener Art. Er ließ die streitlustigen Tiere, die einander offenbar in des Wortes wahrster Bedeutung „nicht riechen" konnten, mit einem Oel einreiben, das den Tieren sympathisch war. Wie sich in der Folgezeit feststellen ließ, beruhten diese Antipathien unter den Tieren ganz augenfällig auf Geruchwahrnehmungen, die durch den allen Tieren einer Herde gleich anhaftenden Geruch des Oels überdeckt, bezw. überwunden werden konnten. Die Folge davon war allgemeine Eintracht und damit eine befriedigende Entwicklung und günstigere Futterverwertung. Der Züchter hat die Zusammensetzung der Friedensölmischung beim Brit. Patentamt eintragen lassen. (Grüne.)

Eine „nette" Entdeckung. Gegen 32 Kirschfabrikanten aus 6 Kantonen ist auf Grund einer Analyse des chemischen Laboratoriums der Stadt Zürich ein Verfahren wegen Kirschwasserfälschung eingeleitet worden. Kunstprodukte wurden seit längerer Zeit als echt vertrieben. Es ist am Platze, daß gegen diesen Volksbetrug mit aller Schärfe vorgegangen wird.

Eine neue Abfuhr holte sich der Leiter der Aarg. Schuldner-, Sparer- und Bürgenbewegung. Er hatte in seiner Zeitung wegen angeblich ungebührlicher Behandlung eines Kantonalbankschuldners unerhörte Angriffe gegen die aargauische Kantonalbank, deren Bankrat und die Finanzdirektion gerichtet. In der Großrats-Sitzung vom 15. November wies Finanzdirektor Keller die Haltlosigkeit der gemachten Anschuldigungen nach und stellte dem Artikelschreiber Widmer gerichtliche Ahndung in Aussicht.

Bankfusion in Bern. Die im Jahre 1863 gegründete Berner Handelsbank, ein Institut mit 4 Millionen Franken Aktienkapital und 14 Millionen Fr. Bilanzsumme, das die Dividende seit 1930 von 7 auf 0 Prozent abgebaut hatte und bisher der Leuenbank in Zürich nahestand, ist auf die Schweiz. Bankgesellschaft übergegangen. Die Berner Filiale dieser Großbank wird im Gebäude der Berner Handelsbank weiter geführt.

Schwere Bestrafung eines fehlbaren Bankkassiers. Vor dem Schwurgericht des Kantons Neuenburg hatte sich Mitte Juli der frühere Hauptkassier der Neuenburger Kantonalbank, Quartier-La Tente, am Montagnachmittag zu verantworten, der folgender Unterschlagungen angeklagt ist: 200,000 Fr. zum Schaden der Neuenburger Kantonalbank; 170,000 Fr. zum Schaden einer Hinterlassenschaft. Diese Summe ist durch die erste Unterschlagung gedeckt worden. Ferner hatte Quartier-La Tente Wertschriften und den Betrag eines Sparheftes unterschlagen, das einem Wohltätigkeitsverein gehörte, sowie eine Summe von 30,000 Fr. zum Schaden einer in Boudry wohnenden Frau. Die beiden letztgenannten Beträge sind durch eine Verwandte des Angeklagten zurückbezahlt worden.

Der Angeklagte, der ein umfassendes Geständnis abgelegt hatte, wurde zu sieben Jahren Zuchthaus, 1000 Fr. Buße und zu den Kosten verurteilt.

Auch 5000 Jahre alte Bohnen keimen noch. In der Welt der Wissenschaftler hat es großes Aufsehen erregt, daß der Londoner Botaniker A. A. Aldridge Bohnensamen aus dem 5000 Jahre alten Pharaonengrab Tut-anch-Amons aussäte, die nach sorgfältiger Pflege nunmehr die ersten reifen Früchte trugen. Bisher hatte man geglaubt, daß Bohnen ihre Keimfähigkeit nur sieben Jahr behalten können, nun ist aber der Beweis erbracht, daß die Bohnensamen aus dem Pharaograb selbst nach 5000 Jahren noch ihre Lebensfähigkeit behielten.

Konkurse, Nachlaßverträge und Sanierungen. Die Zahl der Konkurse betrug im Jahre 1937 in der ganzen Schweiz 2137, d. h. 885 oder fast ein Drittel weniger als im Vorjahr. Zwangsverwertungen von Grundstücken waren 3568 zu verzeichnen, wovon 1235 landwirtschaftliche Parzellen, 1243 Wohnhäuser und 584 Wohnhäuser in Verbindung mit einem Gewerbebetrieb.

Nachlaßverträge wurden 534 bestätigt (gegenüber 678 i. V.). Die Zahl der durchgeführten Sanierungen landwirtschaftlicher Betriebe belief sich auf 462.

Bundeshilfe für die frostgeschädigten Weinbauern. Der Bundesrat genehmigte eine Botschaft über eine einmalige Bundeshilfe zugunsten der frostgeschädigten Weinbauern der Westschweiz und der Bielerseegegend. Durch individuelle Erhebungen bei den Weinbauern wurde festgestellt, daß sich die gesamthaften Frostschäden auf 24 Millionen belaufen. Ein gemeinsame Eingabe Eingabe der Landwirtschaftsdirektoren der Westschweiz postulierte eine Bundeshilfe von 8 Millionen. Der Bundesrat beantragt einen Bundesbeitrag von 5 Millionen, wobei 3 Millionen aus dem Weinbaufonds genommen werden sollen, der Ende des laufenden Jahres 6 Millionen betragen wird. Das Geschäft soll noch in der Dezembersession behandelt werden.

Genossenschafts-Spruch.

Achtsam lernen — beachtsam wagen,
sich in Ehren durchs Leben schlagen;
und vor allem die Losung der Alten
unvergessen im Auge behalten:
Komme, was wolle, Gott hilft den Seinen!
Einer für alle, alle für Einen!

Ein merkwürdiger Dreiklang.

Jede Verbandsrevision hinterläßt beim Vorstand und mir zunächst gewöhnlich eine gelinde „Täubi", dann die Erkenntnis der gemachten Fehler und schließlich Dankbarkeit für die jährliche Richtunggebung.

Es ist ein etwas merkwürdiger Dreiklang, aber wenn ich es mir recht überlege, eigentlich kein dummer. Ein Raiffeisen-Kassier.

Die größten Vermögen der Welt.

Die berühmten großen Vermögen sind in der Weltkrise zum überwiegenden Teil noch nicht erschüttert worden. In den Vereinigten Staaten z. B. ist die Zahl der Dollarmillionäre trotz der verschiedenen Börsen- und Bankkrache seit 1926 von 11,000 auf 30,000 gestiegen, von denen 511 ein Einkommen von mehr als einer Million Dollar haben. Der reichste Millionär der Vereinigten Staaten ist nach einer Zusammenstellung im „Tiroler Anzeiger" immer noch Henry Ford, dessen Vermögen auf 5 Milliarden Mark geschätzt wird. J. D. Rockefeller hat in den letzten fünfzig Jahren nicht weniger als 3 Milliarden für wohltätige Zwecke gespendet; sein jetziges Vermögen wird auf 2,3 Milliarden Mark geschätzt, während der ebenfalls durch großzügige Stiftungen berühmte Carnegie 1 Milliarde Mark besaß. Der Aluminiumindustrielle Mellon besitzt nach zuverlässigen Schätzungen 900 Millionen Mark, Eduard Harkneß 800 Millionen, der Eisenbahnkönig Payne Withney 450 Millionen, der bekannte Bankier John P. Morgan 500 Millionen, G. F. Barkner, Vincent Astor, F. W. Vanderbilt, J. K. Sinclair und C. F. Dohenny je 350 Millionen, der Stahlindustrielle M. Schwab und Ebert H. Garry je 200 Millionen, Staatssekretär Stimson ebensoviel. Die Zahl der Millionäre in England, vordem das klassische Land der Millionäre, ist seit 1924 von etwa 600 auf 460 gesunken. Der reichste Mann Englands ist immer noch der Herzog von Westminster, dem drei Viertel des Bodens von London gehören, mit einem Vermögen von 900 Millionen Mark; L. Rothschild besitzt 500 Millionen Mark. Das Vermögen des englischen Königs ist verhältnismäßig bescheiden; er besitzt nach Schätzungen höchstens 20 Millionen Mark. Am stärksten zurückgegangen ist die Zahl der Millionäre in Deutschland; seit 1914 von 15,547 auf 2,335. Als reichster Mann Deutschlands gilt zur Zeit Fritz Thyssen mit ungefähr 950 Millionen Mark; es folgen Wilhelm II. mit 350 Millionen, Krupp von Bohlen und Halbach, Otto Wolf und der Fürst zu Fürstenberg mit je 250 Millionen. Die Familie Stinnes verfügt noch über rund 100 Millionen. Die reichsten Leute Frankreichs sind der Parfümfabrikant Coty, der französische Baron Rothschild und der eingebürgerte indische Fürst Aga Khan mit je 300 Millionen Mark. In Ungarn weist Prinz Paul Esterhazy ein Riesenvermögen von 250 Millionen Mark auf. Die erste Frau, die über mehr als 1 Milliarde Mark verfügt, ist die jetzt in den Vereinigten Staaten lebende Miß Howard Bligh, die durch Erbschaften 1,6 Milliarden Mark erhielt. Lady Yule besitzt 640 Millionen, Lady Houston 420 Millionen, Lady Granard 390 Millionen. Die reichsten Leute der Welt dürften aber unter den indischen Fürsten zu suchen sein; nach einer amerikanischen Schätzung ist der reichste Mann der Welt der Nizam von Heidarabad, der Vermögenswerte in der Höhe von 6 Millarden Mark besitzen soll.

Notizen.

Fällige Anleihensobligationen. Es werden demnächst zur Rückzahlung fällig:

31. Dezember 1938: 4¾ % Anleihen Kanton Aargau von 1928,
31. Dezember 1938: 3½ % Anleihen Kt. Baselland von 1905,
15. Januar 1939: 4¾ % Anleihen Kt. Neuenburg v. 1928.

Die Zentralkasse des Verbandes besorgt die spesenfreie Einlösung dieser Titel.

Vorbereitungen für den Jahresabschluß. Die Herren Kassiere werden nochmals höfl. eingeladen, im Interesse rechtzeitiger Fer-

tigstellung der Jahresrechnung bestmöglichst vorzuarbeiten, insbesondere schon vor Neujahr die Zinsen zu rechnen und die nötigen Formulare bei der Materialabteilung zu bestellen.

Einbinden der Jahresrechnungen. Es hat sich als zweckmäßig erwiesen, die Jahresrechnungen nicht einzeln, sondern mehrere zusammen, d. h. bei kleineren Kassen je 10, bei größeren je fünf Jahrgänge vereinigt einzubinden. Die Materialabteilung des Verbandes besorgt auf Wunsch solche Einbindungen in geschmackvoller Ausführung, mit besonderer Aufschrift, zu mäßigem Preise.

Außerbörslich gehandelte Wertpapiere. Nach der periodisch erscheinenden Kursliste dieser Wertpapiere werden gegenwärtig die nominell auf 250 Fr. lautenden Stamm-Anteilscheine der Schweiz. Volksbank zu 195 gesucht und zu 210 angeboten. Aktien der aarg. Hypothekenbank von nom. Fr. 200 sind zu 225 gesucht und zu 235 offeriert.

Humor.

Geschäftsbrief. „. . . Indem wir Sie im Besitz unserer Sendung vom 12. ds. Mts. hoffen, gestatten wir uns, Sie mit 700 Kg. Kupferdraht, 3000 Kg. Blei und 3000 Kg. Eisenstangen zu belasten. . ."

In der Straßenbahn. Erste Dame: „Nehmen Sie Ihren Hund auf die andere Seite, ich spüre schon einen Floh!" — Zweite Dame: „Maxi, komm her, die Frau hat Flöhe!"

Briefkasten.

An Mehrere. Wir danken für den Hinweis auf jene „freigebige" Darlehensfirma, die natürlich wieder Zürich als Sitzort ausgewählt hat, und werden nach erfolgten Nachforschungen mit näherem Aufschluß dienen. Daß man gerade auf die Weihnachtszeit mit der eifrigen Propaganda einsetzte, ist an und für sich nicht übel!

An K. W. in N. Solange für genossenschaftliche Gebilde kein Verbandszwang besteht, wird speziell das ländliche Genossenschaftswesen seine bedeutungsvolle Mission nur sehr mangelhaft erfüllen können. Einschläferungen und Zusammenbrüche in Kreisen der isoliert dastehenden Genossenschaften werden zu den öfters vorkommenden Erscheinungen zählen und den Genossenschaftsgedanken überhaupt kompromittieren. Leider ist die Gelegenheit, Remedur zu schaffen, bei der jüngsten Revision des Obligationenrechtes verpaßt worden. Wer deshalb freien genossenschaftlichen Unternehmungen und speziell solchen mit Solidarhaft Kredit gibt, hat die moralische Pflicht, die Verwaltung näher zu überwachen und sich insbesondere über das Vorhandensein der Beitrittserklärungen und über eine geordnete Buch- und Rechnungsführung zu vergewissern.

Den tit. **Gemeindebehörden, Korporationen, Verwaltungen, Unternehmen** aller Art empfehlen wir uns für Revisionen, Abschlüsse von Rechnungen und Buchhaltungen, Neueinrichtungen u. Organisationen aller Art. Ausarbeitung von Statuten, Reglementen. Steuerberatungen u. dgl.

Revisions- und Treuhand A.-G. REVISA

Luzern (Hirschmattstraße 11) — **Zug** — **St. Gallen** (Poststraße 10)

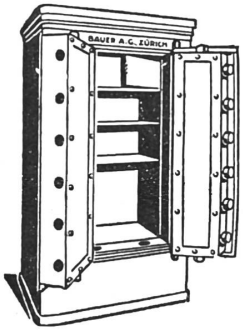

Feuer- und diebessichere

Kassen-Schränke

modernster Art

Panzertüren / Tresoranlagen
Aktenschränke

Bauer A.-G., Zürich 6

Geldschrank- und Tresorbau
Nordstrasse Nr. 25
Lieferant des Verbandes Schweizerischer Darlehenskassen

Verband Schweizerischer Darlehenskassen
(System Raiffeisen)
Zentrale der 658 Raiffeisenkassen
Unionplatz **St. Gallen** Raiffeisenhaus

Annahme von Geldern auf
Obligationen
Sparhefte
Konto-Korrent

Auskunfterteilung für die Gründung von Raiffeisen-Kassen

Vermittlung erstklassiger
Wertschriften
Vermietung von Tresorfächern

Schriftleitung: Dir. J. Heuberger, Verbandssekretär